



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2024

BRAKE

20.12.2024

NR. 25

A.	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
•	HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES WESERMARSCH	141
•	VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN (9. BLMSchV) ÜBER DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGENTYPEN VON NEUN WINDENERGIEANLAGEN IM GEMEINDEGEBIET OVELGÖNNE, GEMARKUNG GROßENMEER	144
•	VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN (9. BLMSchV) ÜBER DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGENTYPEN VON NEUN WINDENERGIEANLAGEN IM GEMEINDEGEBIET BERNE, GEMARKUNG NEUENHUNTORF	146
•	ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEMÄß § 10 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ (VWZG)	148
•	VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „GELLENER POLDER UND FÄHRBUCHT“ IN DER STADT ELSFLETH UND DER GEMEINDE BERNE (LSG BRA 35) VOM 18.12.2024	149
B.	BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
	<u>GEMEINDE OVELGÖNNE</u>	
•	SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE FÜR DIE GRUND- UND GEWERBESTEUER 2025	163
•	3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE	164
	<u>GEMEINDE BUTJADINGEN</u>	
•	JAHRESABSCHLUSS 2017	167
•	SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES TOURISMUSBEITRAGES VOM 07.12.2017	169
•	7. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES TOURISMUSBEITRAGES VOM 07.12.2017	176
•	SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES GÄSTEBEITRAGES VOM 28.09.2017	180
•	7. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES GÄSTEBEITRAGES VOM 28.09.2017	187
•	SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE FÜR DIE REALSTEUERN VOM 12.12.2024.....	194
•	FREIWILLIGE SATZUNG DER NICHT-RECHTSFÄHIGEN STIFTUNG DES ÖFFENTLICHEN RECHTS „EMIL-JANSSEN-STIFTUNG“	195
•	BAULEITPLANUNG: BEBAUUNGSPLAN NR. 188 – WOHNGEBIET, SÜDLICH SONNENSTRASSE“	197
C.	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
	<u>OOWV</u>	
•	1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES ÜBER DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG VOM 12.12.2023	199
•	2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABGABEN FÜR DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG VOM 01.11.2022	200
•	2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ABWÄLZUNG DER ABWASSERABGABE DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES VOM 01.11.2022	201
•	2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN (VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG) VOM 01.11.2022	202
•	2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABGABEN FÜR DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG VOM 01.11.2022	203
•	BEKANNTMACHUNG ZU DEN VERSORGUNGSBEDINGUNGEN PREISREGELUNGEN DES OOWV FÜR DIE VERSORGUNG MIT TRINKWASSER GÜLTIG AB 01.01.2025	204
	<u>ZVBN</u>	
•	SATZUNG ZUR ALLG. VORSCHRIFT ÜBER DIE FESTSETZUNG DES DEUTSCHLANDTICKETS ALS HÖCHSTTARIF AB 2025	206

Landkreis Wesermarsch

Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Wesermarsch. Er hat seinen Sitz in Brake.

§ 2

Wappen, Flagge, Symbol und Dienstsiegel

Das Wappen des Landkreises zeigt in einem gespaltenen Schild vorn zwei rote Balken auf Gold, in geteiltem hinteren Feld eine grüne Kogge auf Silber, unten einen silbernen Friesenkrieger auf Grün.

Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben Weiß und Blau sowie das Wappen.



Das Symbol (Logo) des Landkreises besteht aus dem dargestellten Umriss der Wesermarsch sowie dem integrierten zweifarbigen Schriftzug der Wesermarsch in blau und grün:



Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wesermarsch – Brake“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 128.000,00 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 128.000,00 Euro nicht übersteigt.

In den Fällen der Buchstaben a und b handelt es sich bis zu einer Höhe von 50.000 Euro um Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die die Landrätin/ der Landrat zuständig ist. Ansonsten ist der Kreisausschuss zuständig (Lückenkompetenz).

§ 4

Vorbehalt des Kreistages

Für Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss, der Betriebsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG der Landrat zuständig ist, behält sich der Kreistag im Einzelfall die Beschlussfassung vor.

§ 5

Stellvertretung der Landrätin / des Landrats und Wahlbeamtinnen / Wahlbeamte

Die Landrätin / der Landrat hat drei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter nach § 81 Abs. 2 NKomVG. Außer der Landrätin / dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat und bis zu zwei weitere leitende Beamtinnen / leitende Beamte als Kreisrätinnen / Kreisräte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter und die weiteren leitenden Beamtinnen / Beamten gehören dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6

Medienöffentlichkeit

1. In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahmen ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als Abgeordnete, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

1. Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen / Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
2. Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Wesermarsch betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin / dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Sie werden grundsätzlich dem Kreistag zur Kenntnis gebracht. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ebenfalls dem Kreistag zur Kenntnis zu geben und werden zurückgegeben.
3. Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
4. Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
5. Die Landrätin / der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 8**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Internet unter der Adresse www.wesermarsch.de bekannt gemacht.

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen Nordwest-Zeitung, Kreiszeitung Wesermarsch und Die Norddeutsche, jeweils nach regionalem Bezug, nachrichtlich hinzuweisen.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.2016 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Brake, 16.12.2024

gez. Stephan Siefken
Landrat

Landkreis Wesermarsch

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der neunten Verordnung
über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Erteilung der Genehmigung
zur Änderung der Anlagentypen von neun Windenergieanlagen
im Gemeindegebiet Ovelgönne, Gemarkung Großenmeer.**

I.

Der Landkreis Wesermarsch hat am 06.12.2024 der Firma WP Ovelgönne-Culturweg GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Änderung der Anlagentypen des nachfolgenden Vorhabens erteilt:

Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3m mit einer Nabenhöhe von 120 m, einer Gesamthöhe von 200 m und 5.560 kW Nennleistung. Das beantragte Vorhaben soll in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Großenmeer, Flur 1, Flurstücke 366/1, 197, Flur 2, Flurstück 28/2, Flur 3, Flurstücke 117/5, 95, 112, 120, 120/1 und Flur 4, Flurstück 55/1 errichtet und in Betrieb genommen werden.

II.

Der verfügende Teil des erteilten Genehmigungsbescheides lautet:

Ihnen wird hiermit gemäß §16b (7) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2023 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der zweiten Änderungsverordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), die Änderung der Genehmigungsbescheide vom 25.11.2016 (1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung) und vom 29.12.2016 (2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung) in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 28.05.2018 (NABU LV Niedersachsen e.V.) und vom 05.06.2018 (LBU Wesermarsch e.V.) im ergänzenden Verfahren nach §7 Abs. 5 UmwRG zugunsten der WP Ovelgönne-Culturweg GmbH & Co. KG, Wiefelstede sowie der 1. Ergänzungsbescheid vom 27.04.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 03.11.2023 die Änderungsgenehmigung wie folgt erteilt:

Wechsel des Anlagentyps der genehmigten Windenergieanlagen. Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3m mit einer Nabenhöhe von 120 m, einer Gesamthöhe von 200 m und 5.560 kW Nennleistung. Die bisherigen Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden. Eine Neuregelung der unverändert gebliebenen Nebenbestimmungen ist mit diesem Änderungsbescheid nicht verbunden. Vielmehr beschränkt sich die Regelungswirkung dieses Bescheids auf die Änderung, Aufhebung und Neuregelung folgender Nebenbestimmungen. Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids gestellt und begründet werden.

III.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, diese sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Nebenbestimmungen, allgemeinen Hinweisen und der Begründung liegt **vom 23.12.2024 bis einschließlich 06.01.2025** zur Einsicht beim **Landkreis Wesermarsch**, Fachdienst Umwelt, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 307 während folgender Dienststunden

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, als zugestellt.

Brake, 13.12.2024

Landkreis Wesermarsch

Stephan Siefken

Landrat

Landkreis Wesermarsch

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der neunten Verordnung
über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Erteilung der Genehmigung
zur Änderung der Anlagentypen von fünf Windenergieanlagen
im Gemeindegebiet Berne, Gemarkung Neuenhuntorf.**

I.

Der Landkreis Wesermarsch hat am 03.12.2024 der Firma Windpark Bäke-Buttel GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Änderung der Anlagentypen des nachfolgenden Vorhabens erteilt:

Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex Delta 4000 N163/6.X 7MW TCS 164 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und 7.000 kW Nennleistung. Das beantragte Vorhaben soll in der Gemeinde Berne, Gemarkung Neuenhuntorf, Flure 5, Flurstücke 255, 253, 252, 201 und Flur 6, Flurstücke 272/6 und 350 errichtet und in Betrieb genommen werden.

II.

Der verfügende Teil des erteilten Genehmigungsbescheides lautet:

Ihnen wird hiermit gemäß §16b (7) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2023 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Änderungsverordnung vom 12.10.2024 (BGBl. 2024 I S. 355), die Änderung des Genehmigungsbescheides vom 27.03.2024 (Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 7.2 mit 7,2 MW Nennleistung, 169 m Nabenhöhe und 250 m Gesamthöhe) die 1. Änderungsgenehmigung wie folgt erteilt:

Wechsel des Anlagentyps der genehmigten Windenergieanlagen:

Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex Delta 4000 N163/6.X 7MW TCS 164 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und 7.000 kW Nennleistung. Die bisherigen Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden. Eine Neuregelung der unverändert gebliebenen Nebenbestimmungen ist mit diesem Änderungsbescheid nicht verbunden. Vielmehr beschränkt sich die Regelungswirkung dieses Bescheids auf die Änderung, Aufhebung und Neuregelung folgender Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids gestellt und begründet werden.

III.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, diese sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Nebenbestimmungen, allgemeinen Hinweisen und der Begründung liegt **vom 23.12.2024 bis einschließlich 06.01.2025** zur Einsicht beim **Landkreis Wesermarsch**, Fachdienst Umwelt, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 307 während folgender Dienststunden

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, als zugestellt.

Brake, 13.12.2024

Landkreis Wesermarsch

Stephan Siefken

Landrat

Landkreis Wesermarsch

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Zustellungsbehörde:

Landkreis Wesermarsch
Fachdienst 63 – Planen & Bauaufsicht
Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Zustellungsadressat:

Herr
Carsten Hippenstiel
letzte bekannte Adresse:
Steingartenweg 3, 9571 Sirnitz – Österreich

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 VwZG öffentlich zugestellt:

Bauaufsichtsverordnung vom 15.10.2024, Abrechnung der Ersatzvornahme vom 16.10.2024, Gebührenbescheid vom 16.10.2024, Bauaufsichtsverordnung vom 30.10.2024, Gebührenbescheid vom 30.10.2024, Aktenzeichen: 63-52.10/01541-24-30

an

Herrn Carsten Hippenstiel
letzte bekannte Anschrift: Steingartenweg 3, 9571 Sirnitz – Österreich

Die Zustellung der vorbezeichneten Bescheide erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung, da die Zustellungsversuche durch die Post ergebnislos geblieben sind und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die vorbezeichneten Bescheide können vom Zustellungsadressat gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) abgeholt bzw. eingesehen werden bei:

Landkreis Wesermarsch
Fachdienst 63 – Planen & Bauaufsicht
Poggenburger Straße 7
26919 Brake

Vor Abholung des Bescheides ist mit dem Landkreis Wesermarsch, Fachdienst 63, Planen & Bauen (Tel. 04401/927-280) zur vorherigen Terminvereinbarung Kontakt aufzunehmen.

Die oben genannten Schriftstücke gelten nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen können.

Brake, 06.12.2024

Landkreis Wesermarsch
Fachdienst 63 – Planen & Bauaufsicht

gez. Siefken

Stephan Siefken
Landrat

Landkreis Wesermarsch

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gellener Polder und Fährbucht“
in der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch
(LSG BRA 35)**

vom 18.12.2024

Präambel

Die Ausweisung von Teilbereichen des EU-Vogelschutzgebietes (EU-VSG) V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gellener Polder und Fährbucht“ stellt einen Beitrag zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dar. Sie dient der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Ausweisung als LSG dient der Sicherung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten und der weiteren für das Gebiet maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG V11 „Hunteniederung“, entsprechend der Meldung als EU-VSG auf der Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG).

Aufgrund der Bedeutung der traditionellen Nutzung der Marschengrünländer als Wiesen und Weiden für die Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele des LSGs sowie für die Erhaltung des Landschaftsbildes der großräumig offenen Hunteniederung wird den landwirtschaftlichen Erfordernissen in dieser Verordnung besondere Rechnung getragen.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I S. 2240) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Moorriem, Stadt Elsfleth, und in der Gemarkung Huntorf, Gemeinde Berne, im Landkreis Wesermarsch wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gellener Polder und Fährbucht“ (LSG BRA 35) erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ im Naturraum „Wesermarschen“ in der Landschaftseinheit „Stedinger Marsch“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch. Die genaue Abgrenzung des Gebietes kann der Verordnungskarte (Anlage 1) entnommen werden, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Im Westen des LSG grenzt das Naturschutzgebiet (NSG) „Moorhauser Polder“, welches ebenfalls Teil des EU-VSG V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) ist, unmittelbar an das LSG an. Ferner grenzt das LSG „Untere Hunte“, das zur Sicherung von Teilbereichen des EU-VSG V11 sowie des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 174 (DE 2716-331) „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ dient, an das LSG „Gellener Polder und Fährbucht“ an.

Bei dem LSG „Gellener Polder und Fährbucht“ handelt es sich um ein bedeutendes Brutgebiet für Wiesenlimikolen sowie um ein bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Gastvögel, wie z. B. nordische Gänse und Schwäne. Darüber hinaus wird das LSG auch von Vogelarten aus der Umgebung des Schutzgebietes als Nahrungshabitat genutzt. Das LSG ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die auf einer Höhe von -0,2 m bis +0,8 m NHN liegen. Aufgrund der geringen Höhe und des örtlichen Bodenreliefs kommt es immer wieder in Teilbereichen des LSG zu Überstauungen kleinerer Teilbereiche sowie im Gesamtgebiet zu einem oberflächennahen Grundwasserstand, der zu feuchten bis nassen Bodenverhältnissen führt. Die Polderflächen des „Gellener Polders“ sind ein Bestandteil des Hochwasserschutzes der Stadt Oldenburg und wurden bereits 1980 per Verordnung als Überschwemmungsgebiet an der unteren Hunte festgesetzt. Ein Teil der Landschaft wird ferner durch die sogenannte „Fährbucht“ geprägt, welche ihre heutige Gestalt aufgrund eines ehemaligen Bodenabbaus erhalten hat und deren Teiche heute teilweise einer fischereilichen Nutzung unterliegen.

Die Fährbucht sticht in dem ansonsten weitgehend offenen und von Vertikalstrukturen freien LSG heraus, da die dortigen Teiche von einem üppigen Gehölzaufwuchs verschiedener Größen umgeben sind und sich in weiten Teilbereichen zudem Röhrichte entwickelt haben.

- (3) Die Lage und Abgrenzung des LSG ist aus der mitveröffentlichten Verordnungskarte im Maßstab 1:20 000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung kann, einschließlich aller Anlagen, von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Elsfleth (Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth), der Gemeinde Berne (Am Breithof 6, 27804 Berne) und dem Landkreis Wesermarsch – Untere Naturschutzbehörde - (Poggenburger Straße 15, 26919 Brake) unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt fast vollständig innerhalb des EU-VSG V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Verordnungskarte ist die Teilfläche des LSG, die im EU-VSG liegt und der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von rund 535 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Ferner dient das LSG dazu, die durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Niederungsbereiche nördlich der Hunte, welche für den Unterlauf der Hunte und die Landschaftseinheit der „Stedinger Marsch“ charakteristisch sind, dauerhaft zu erhalten und dadurch das typische Landschaftsbild langfristig in seiner Besonderheit und Schönheit zu bewahren.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:
 1. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bestände der für das EU-VSG wertbestimmenden Vogelarten.
 2. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bestände der weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG.
 3. Den Erhalt der Besonderheit und Schönheit der großräumig offenen, ungestörten Landschaft mit nur wenigen vertikalen Strukturen im LSG.
- (3) Erhaltungsziele des EU-VSG im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
 1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten gemäß den Erhaltungszielen in Anlage 2:
 - a) Löffelente (*Spatula clypeata*) als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
 - b) Pfeifente (*Mareca penelope*) als Gastvogel wertbestimmend,
 - c) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als Nahrungsgast wertbestimmend,
 - d) Wachtelkönig (*Crex crex*) als Brutvogel wertbestimmend,
 - e) Zwergschwan (*Cygnus columbianus*) als Gastvogel wertbestimmend,
 - f) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) als Brutvogel wertbestimmend,
 - g) Brachvogel (*Numenius arquata*) als Brutvogel wertbestimmend,
 - h) Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Brutvogel wertbestimmend,
 - i) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brutvogel wertbestimmend.

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-VSG darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten gemäß den Erhaltungszielen in Anlage 3:

- a) Krickente (*Anas crecca*) als Gastvogel bedeutend,
- b) Stockente (*A. platyrhynchos*) als Gastvogel bedeutend,
- c) Knäkente (*Spatula querquedula*) als Gastvogel bedeutend,
- d) Schnatterente (*Mareca strepera*) als Gastvogel bedeutend,
- e) Reiherente (*Aythya fuligula*) als Gastvogel bedeutend,
- f) Singschwan (*Cygnus cygnus*) als Gastvogel bedeutend,
- g) Höckerschwan (*C. olor*) als Gastvogel bedeutend,
- h) Spießente (*Anas acuta*) als Gastvogel bedeutend,
- i) Blässgans (*Anser albifrons*) als Gastvogel bedeutend,
- j) Graugans (*A. anser*) als Gastvogel bedeutend,
- k) Tundrasaatgans (*A. serrirostris*) als Gastvogel bedeutend,
- l) Silbermöwe (*Larus argentatus*) als Gastvogel bedeutend,
- m) Sturmmöwe (*L. canus*) als Gastvogel bedeutend,
- n) Mantelmöwe (*L. marinus*) als Gastvogel bedeutend,
- o) Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*) als Gastvogel bedeutend,
- p) Kampfläufer (*Tringa pugnax*) als Gastvogel bedeutend,
- q) Bruchwasserläufer (*T. glareola*) als Gastvogel bedeutend,
- r) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) als Brutvogel bedeutend,
- s) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) als Brutvogel bedeutend,
- t) Wachtel (*Coturnix coturnix*) als Brutvogel bedeutend,
- u) Blässhuhn (*Fulica atra*) als Brutvogel und als Gastvogel bedeutend,
- v) Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) als Gastvogel bedeutend,
- w) Schafstelze (*Motacilla flava*) als Brutvogel bedeutend,
- x) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) als Gastvogel bedeutend,
- y) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) als Brutvogel bedeutend,
- z) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) als Brutvogel bedeutend,
- aa) Weißwangengans (*Branta leucopsis*) als Gastvogel bedeutend,
- bb) Feldlerche (*Alauda arvensis*) als Brutvogel bedeutend,
- cc) Brachvogel (*Numenius arquata*) als Gastvogel bedeutend,
- dd) Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Gastvogel bedeutend,
- ee) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Gastvogel bedeutend.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Das Gebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, Straßen und Flächen zu befahren oder außerhalb der bestehenden Wege und Straßen zu betreten.
2. Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen oder als Hüte-, Herdenschutz-, Assistenz-, Dienst- oder Rettungshunde eingesetzt werden, unangeleint laufen zu lassen.

3. Wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.
4. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen.
5. Wildwachsende Pflanzen und Pilze oder einzelne ihrer Bestandteile zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.
6. Vergrämuungsmaßnahmen aller Art, insbesondere solche in visueller oder akustischer Form, im LSG durchzuführen oder Feuerwerkskörper im LSG zu zünden oder zur Explosion zu bringen.
7. Nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten oder gentechnisch veränderte Organismen im Gebiet auszubringen oder anzusiedeln.
8. Anpflanzungen aller Art, insbesondere die Pflanzung von Einzelbäumen oder Gehölzen sowie Erstaufforstungen, vorzunehmen oder Sonderkulturen inkl. Kurzumtriebsplantagen anzulegen.
9. Dauergrünland umzubrechen und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
10. Den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden hydrologischen Verhältnisse in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder einzelner Teilflächen kommen kann (z.B. durch Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen).
11. Veränderungen des Bodenreliefs, insbesondere Verfüllungen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen, vorzunehmen.
12. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen.
13. Stoffe in Gewässer einzubringen, einzuleiten, aus diesen zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.
14. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Klärschlamm sowie Bodenbestandteile einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
15. Die bestehenden Wege auszubauen, wesentlich zu verändern oder neue Wege anzulegen.
16. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auszubauen oder wesentlich zu verändern, auch wenn diese keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bedürfen.
17. Leitungen jeder Art, Kabel oder Rohre abseits der bestehenden Wege zu verlegen, Masten zu errichten oder rechtmäßig bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, auch wenn diese keiner Genehmigung nach einer anderen Rechtsnorm bedürfen oder von vorübergehender Art sind.
18. Im LSG Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu angeln, zu grillen, zu baden, zu campen oder offenes Feuer zu entzünden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in Abs. 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Befahren und Betreten des LSG abseits der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege
 - (a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sowie deren Beauftragte,
 - (b) durch die zuständige Naturschutzbehörde und deren Beauftragte,

- (c) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit sie nicht bereits durch andere Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
 - (d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - (e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - (f) zur Durchführung freigestellter Handlungen.
2. die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Katastrophenschutzes, des Hochwasserschutzes, der Kampfmittelbeseitigung oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn; handelt es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, so entfällt die Anzeigepflicht und in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
3. die Durchführung von Maßnahmen, die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Unterhaltung der Hunte als Bundeswasserstraße dienen, unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung.
4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung, zur Besucherlenkung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; hierunter fallen auch Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen, sofern diese als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft werden.
5. Aktivitäten zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, zur Gebietsuntersuchung sowie zur Umweltbildung und Umweltdokumentation, einschließlich der Entnahme von wenigen Einzelexemplaren nicht besonders geschützter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
6. die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät sowie mit Reusen durch die örtlichen Angelvereine und den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen sowie dessen Beauftragte. Die Durchführung ist mindestens vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen; handelt es sich um derartige Maßnahmen, zu deren Durchführung bereits nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung besteht, so entfällt die Notwendigkeit der Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
7. alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen der ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft auf der Grundlage der guten fachlichen Praxis und unter Beachtung der Verbotstatbestände gemäß § 3 dieser Verordnung sowie entsprechend der nachfolgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen abgeleiteten Vorgaben:
 - (a) Ohne die Verwendung von Gülleverschlachtungssystemen oder anderen großflächig über die landwirtschaftlich genutzte Fläche gezogenen Zubringssystemen in der Zeit vom 20.03. bis zum 10.05. eines Jahres.
 - (b) Ohne ein Ausbringen von Wirtschaftsdünger oder sonstigen organischen Substanzen aus der Geflügelhaltung.
 - (c) Ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland; eine fachgerechte Bekämpfung von Problemunkräutern, Neophyten oder Schaderregern ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 - (d) Eine Umwandlung von Dauergrünland in eine andere Nutzungsform ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, sofern ein Dauergrünlandanteil von 65 % der Fläche des Schutzgebiets nicht unterschritten wird und ein Erhalt oder eine Wiederherstellung vor dem Umbruch vorhandener Strukturelemente, insbesondere von Gruppen, Mulden und Senken, in gleichwertiger Habitatqualität gewährleistet ist. Eine Nutzungsänderung ist möglich, sofern sich die aktuelle und die zukünftige Dauergrünlandfläche im Schutzgebiet befinden.

- (e) Eine Reparatur entstandener Flurschäden auf das vor der Entstehung des Schadens vorliegende Niveau ist binnen eines Jahres nach der Entstehung des Schadens und ausschließlich außerhalb der Zeit vom 20.03. eines Jahres bis zur ersten (erneuten) zulässigen maschinellen Bewirtschaftung, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im begründeten Einzelfall auch innerhalb des Verbotszeitraums, freigestellt.
 - (f) Ohne die Grasnarbe in der Zeit vom 20.03. bis 01.06. eines Jahres durch Umbruch zu erneuern.
 - (g) Walzen, Schleppen, Striegeln, Ausbringen von Düngern oder andere maschinelle Bewirtschaftung des Dauergrünlandes in der Zeit vom 20.03. bis 10.05. eines Jahres nach vorherigem Wiesenvogelmonitoring. Die Durchführung des Monitorings sowie die Mitteilungspflicht gegenüber dem Bewirtschafter / der Bewirtschafterin obliegt dem Landkreis Wesermarsch oder einer beauftragten dritten Stelle. Solange keine Mitteilung zum Monitoring erfolgt ist, ist die Bewirtschaftung freigestellt. Außerhalb dieses Zeitraumes sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen freigestellt.
 - (h) Ohne Mahd des Dauergrünlandes vor dem 10.05. eines Jahres. Bei einer Mahd zwischen dem 10.05. und 15.06. eines Jahres erfolgt die Mahd ausschließlich von innen nach außen, wobei über die gesamte Flächenlänge an beiden Flächenseiten ein Schutzstreifen für Küken mit einer Mindestbreite von jeweils 1,5 m von der Mahd ausgespart wird; ab dem 16.06. eines Jahres erfolgt die Mahd entweder von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen, eine Mahd der Schutzstreifen ab dem 16.06. eines Jahres ist zulässig und wünschenswert. Eine Abweichung von den Flächenlängen und Mindestbreiten der Schutzstreifen sowie von der Mahdrichtung ist bei witterungsbedingt widrigen Bodenverhältnissen zulässig.
 - (i) Die Beweidung bis zum 15.05. als Standweide sowie Umtriebs- und Portionsweiden auf den in der Anlage 1 dargestellten hofnahen Flächen und auf Betriebsflächen im Rahmen eines Bewirtschaftungskonzeptes. Die Beweidung bis zum 15.05. ist nur mit Rindern oder Schafen zulässig.
 - (j) Zur Berücksichtigung abweichender betrieblicher Notwendigkeiten in der Landwirtschaft, insbesondere der Milchviehwirtschaft, erteilt die zuständige Naturschutzbehörde auf der Basis eines abgestimmten Bewirtschaftungskonzeptes für die betrieblichen, im LSG gelegenen Flächen, eine (langfristige) Ausnahmegenehmigung zur Abweichung von den Beschränkungen der Freistellungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 sowie den Verboten gemäß § 3 Nr. 10 dieser Verordnung. Das Bewirtschaftungskonzept soll so gestaltet sein, dass hierdurch absehbar und gleichermaßen die Ziele gemäß § 2 der Verordnung auf andere Art und Weise erreicht werden können.
 - (k) In begründeten Einzelfällen sind (kurzfristige) Abweichungen von den Beschränkungen der Freistellungen des § 4 Abs. 2 Nr. 7 und den Verboten des § 3 Nr. 9 und 10 dieser Verordnung sowie von den Inhalten abgestimmter Bewirtschaftungskonzepte gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 j dieser Verordnung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung sowie der nachfolgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben:
- (a) Die Jagd auf wertbestimmende sowie weitere maßgebliche Vogelarten gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Verordnung ist, mit Ausnahme der Graugans, unzulässig. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
 - (b) Bei der Fallenjagd sind, zum Ausschluss einer Gefährdung geschützter Tierarten, ausschließlich Lebendfallen zu verwenden. Die verwendeten Fallen sind, zum Schutz vor Verletzungen unbeabsichtigt gefangener Tiere, ohne scharfkantige oder spitze Metallteile oder freiliegende Drahtgitter im Fangraum, ausgenommen erforderliche Sichtfenster, auszustatten. Ferner sind die Fallen mit einem Auslösemelder zu versehen. Es ist sicherzustellen, dass im Gewässer verwendete Fanggeräte und Fangmittel ein Ertrinken gefangener Tiere ausschließen. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen von den Vorgaben zur Ausgestaltung der Fallen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

- (c) Die Verwendung von Jungfuchsfallen aus ummanteltem Draht ist bei sach- und fachgerechter Bewirtschaftung der Fallen, insbesondere bei mehrmals täglicher Fallenkontrolle, zulässig.
 - (d) Ohne die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen, Kanzeln, Kunstbauten) sowie von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art; eine Errichtung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist zulässig.
 - (e) Ohne die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen oder Hegebüschen; eine Anlage ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
9. die fachgerechte Bekämpfung des Bisams (*Ondatra zibethicus*) sowie weiterer invasiver Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, mittels geeigneter Fanggeräte und Fangmittel, sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Ausgenommen von diesem Zustimmungsvorbehalt ist die behördlich koordinierte Bisambekämpfung.
10. die Bekämpfung invasiver Pflanzen- oder Pilzarten, wie beispielsweise Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
11. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Teiche im Bereich der Fährbucht (Anlage 1) sowie der sonstigen Gewässer im LSG durch die Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten gemäß den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie unter Beachtung des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Verordnung und einschließlich folgender Nutzungen durch die Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten im Bereich des Teichguts Fährbucht:
- (a) Das Grillen und Lagern an den fischereilich genutzten Teichen der Fährbucht, mit Ausnahme des östlichsten Teiches („Großer Teich“).
 - (b) Das Parken von Fahrzeugen auf der hierfür vorgesehenen Schotterfläche am südlichen Ende des Moordorfer Hellmer im Norden der Fährbucht.
 - (c) Eine Mahd der Röhrichtbestände im Bereich der Fährbucht, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
12. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sofern die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck gemäß § 34 BNatSchG besteht.
13. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer einschließlich der bestehenden Entwässerungsanlagen, Gräben und Gruppen sowie die Instandsetzung bis zum Niveau der ursprünglichen Leistungsfähigkeit
- (a) mit einer Durchführung von Gruppen- und Grabenaufreinigungen ausschließlich zwischen dem 01.09. und 01.12. eines Jahres; nach dem 01.12. eines Jahres sind Gruppen- und Grabenaufreinigungen bei Frostfreiheit bis zum ersten Frost, spätestens jedoch bis zum 15.12. eines Jahres, zulässig. Ausgenommen von den zeitlichen Beschränkungen ist die Unterhaltung von Gruppen auf Ackerflächen. Zwingende Abweichungen von den zeitlichen Beschränkungen sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen,
 - (b) mit einer Verschlichtung des ausgebaggerten Materials im unmittelbaren Nahbereich des aufgereinigten Gewässers und nicht in der Zeit vom 20.03. bis 01.06. eines Jahres,
 - (c) unter Berücksichtigung der Hinweise zur Gewässerunterhaltung aus dem „Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ des Landes Niedersachsen sowie dessen Ergänzungsband A für Marschengewässer in der jeweils geltenden Fassung.
14. die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien nach § 125 Telekommunikationsgesetz, sofern die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck gemäß § 34 BNatSchG besteht, nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

15. der Betrieb, die Nutzung, die Überwachung, die Unterhaltung, die Instandsetzung und die Sanierung von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen, Deichen, Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von bestehenden Straßen und Wegen. Die Instandsetzung und Sanierung von Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von bestehenden Straßen und Wegen ist vor der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen.
 16. die Errichtung, der Ausbau oder die wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, wenn sie keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bedürfen. Dies ist ausschließlich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (3) In den in Absatz 2 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung, Ausnahmegenehmigung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Erteilung der Zustimmung, Ausnahmegenehmigung oder des Einvernehmens kann mit Auflagen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise, versehen werden.
 - (4) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 BNatSchG und des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (5) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sich diese im Rahmen der Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Natura 2000-Gebiets nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) Eine Befreiung nach Abs.1 oder Abs. 2 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-, Ausnahmegenehmigungs- und Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten gemäß § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Untersuchungen und Maßnahmen zu dulden:
 1. Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. Die Umsetzung behördlich angeordneter Maßnahmen zur Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope (gem. § 30 BNatSchG) sowie zum besonderen Artenschutz (gem. § 44 ff. BNatSchG).
 3. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

- (2) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 der vorliegenden Verordnung Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Nachfolgend sind Maßnahmen aufgeführt, die zum Erreichen des Schutzzweckes erforderlich sind, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Zu dulden sind insbesondere:

1. Die in einem, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
 2. Regelmäßige anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie beispielsweise die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im LSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im LSG vorkommenden Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.
 4. Maßnahmen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, des Wiesenvogelschutzprogramms Niedersachsen, Maßnahmen des Gelege- und Kükenschutzes sowie vergleichbare Maßnahmen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1d, 1e, 4, 5, 7c, 7d, 7k, 8a, 8b, 8d, 8e, 9, 10, 11c oder 14 erteilt wurde oder eine Anzeige gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2, 6, 13a oder 15 erfolgt ist oder das Einvernehmen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1c oder 16 oder Abs. 3 hergestellt wurde oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7j erteilt wurde oder eine Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung gewährt wurde.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NNatSchG eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 nach ihrer vorherigen Verkündung im digitalen Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

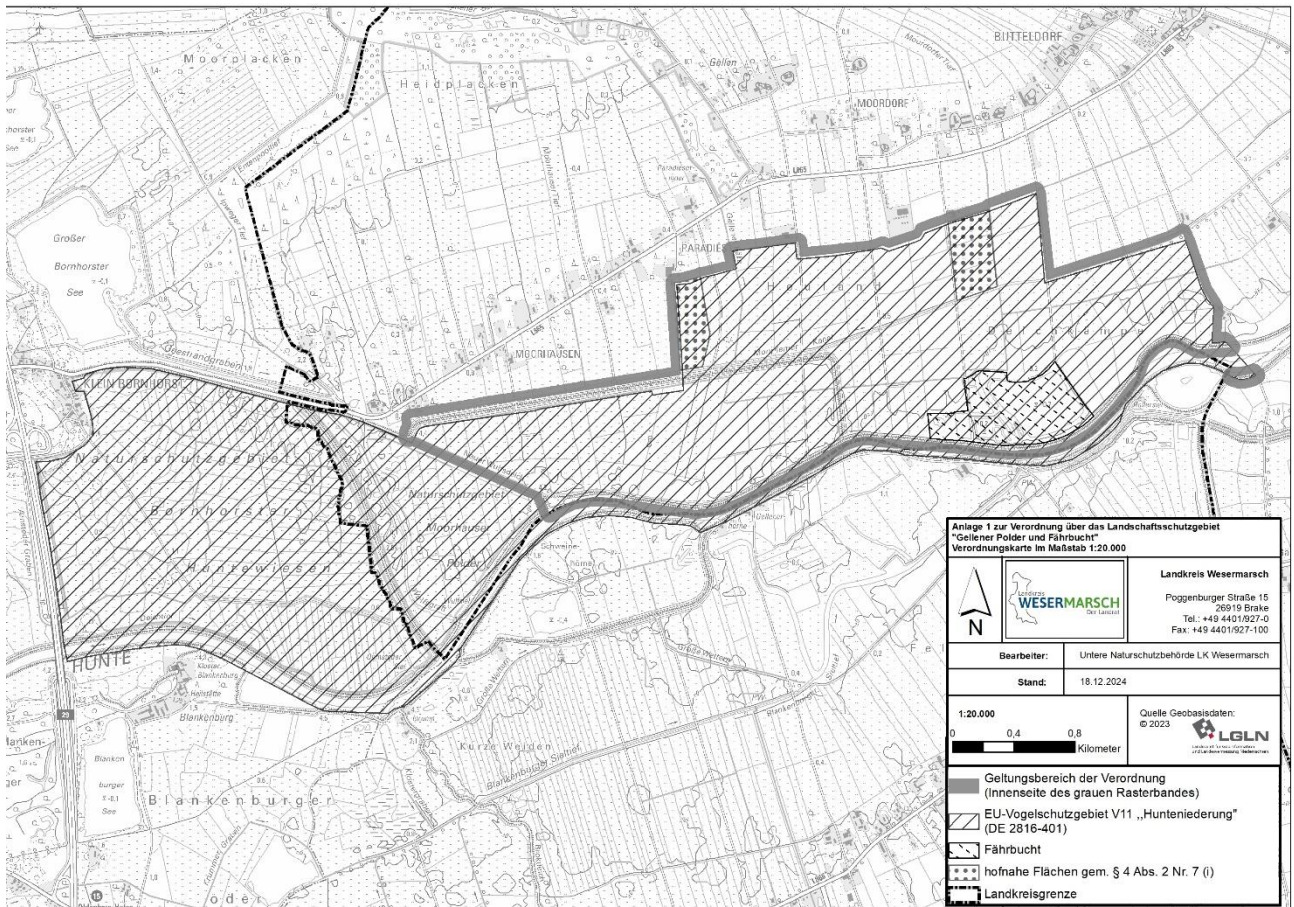
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Brake, den 18.12.2024
 Landkreis Wesermarsch
 Siefken
 Landrat

Anlagen zur Verordnung

Anlage 1	Verordnungskarte im Maßstab 1:20.000
Anlage 2	Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten des EU-VSG V11 „Hunteniederung“
Anlage 3	Erhaltungsziele der weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG V11 „Hunteniederung“

Anlage 1 (Original-Format der Karte ist DIN A3)



Anlage 2: Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten des EU-VSG V11 „Hunteniederung“

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für das LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4. Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes nachfolgender Arten.

Anhang I Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie):**ff) Wachtelkönig (*Crex crex*) als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung in großflächig offenen Feuchtgrünlandkomplexen,
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement

gg) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als Nahrungsgast wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung von qualitativ und flächenmäßig geeignetem Lebensraum, insbesondere feuchten Grünlandarealen mit oberflächennahen Wasserständen,
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks mit geeigneten Nahrungshabitaten,

hh) Zwergschwan (*Cygnus columbianus*) als Gastvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten störungsarmen Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel auf Feuchtgrünland,
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume und der Verbindungsräume zu angrenzenden Teilbereichen des EU-VSG V11-Hunteniederung bzw. Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Art von baulichen Anlagen,
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks mit störungsfreien Rasthabitaten und geeigneten Nahrungshabitaten und mit Verzicht auf Vergrämuungsmaßnahmen

Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie):**a) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung insbesondere als Feuchtgrünland und ohne Entstehung von Brachen weder in flächenhafter noch in linearer Form oder großflächigen Röhrichte / Rieden sowie durch die Förderung einer an die Bedürfnisse der wertgebenden Arten angepassten Grünlandnutzung
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen oder Entstehung von Schilfbeständen an Gräben und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden, Grabenaufweitungen, etc.) und hohen Graben- und oberflächennahen Bodenwasserständen auf dafür geeigneten Flächen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement

b) Brachvogel (*Numenius arquata*) als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die Förderung einer an die Bedürfnisse der wertgebenden Arten angepassten Grünlandnutzung
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen oder Entstehung von Schilfbeständen an Gräben und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement
- Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von kleinen, offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden, Grabenaufweitungen, etc.) und hohen Graben- und oberflächennahen Bodenwasserständen auf dafür geeigneten Flächen,

c) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung von Feuchtgrünland- und Ackerflächen, sowie durch die Förderung einer an die Bedürfnisse der wertgebenden Arten angepassten Grünlandnutzung
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen oder Entstehung von Schilfbeständen an Gräben und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement
- Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden, Grabenaufweitungen), Flachwasserzonen und Schlammflächen mit Offenbodenstellen und hohen Graben- und oberflächennahen Bodenwasserständen auf dafür geeigneten Flächen,
- Erhaltung und Entwicklung von im Herbst und Winter kurzrasigen, gehölzfreien Feuchtgrünländern als Nahrungshabitate.

d) Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, sowie durch die Förderung einer an die Bedürfnisse der wertgebenden Arten angepassten Grünlandnutzung
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen oder Entstehung von Schilfbeständen an Gräben und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement
- Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von kleinen, offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden, Grabenaufweitungen, etc.) und hohen Graben- und oberflächennahen Bodenwasserständen auf dafür geeigneten Flächen,
- Erhaltung und Entwicklung von im Herbst und Winter kurzrasigen, gehölzfreien Feuchtgrünländern als Nahrungshabitate.

e) Löffelente (*Spatula clypeata*) als Brut- und Gastvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung,
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen, einschließlich des Verzichts auf Vergrämuungsmaßnahmen,
- Erhaltung und Förderung von Feuchtwiesen, Grünland-Grabenkomplexen sowie Verlandungszonen von Gewässern,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement
- Erhaltung und Wiederherstellung von Flachwasserbereichen in den Brutgebieten,
- Förderung der schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Lebensraumsansprüche der Art,

f) Pfeifente (*Mareca penelope*) als Gastvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere als Feuchtgrünland
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen und mit Verzicht auf Vergrämuungsmaßnahmen

Anlage 3: Erhaltungsziele der weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG V11 „Hunteniederung“

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für das LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet V 11 sind Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes weiterer maßgeblicher Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie.

Die Arten werden im Folgenden mit ihren Erhaltungszielen nach ökologischen Gilden zusammengefasst aufgeführt:

a) Wiesenvögel als Brutvögel, insbesondere Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*):

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere als Feuchtgrünland mit integrierten Blänken und nassen Senken mit Offenbodenstellen sowie stochebfähigen Böden und später Mahd
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement

- b) Watvögel als Gastvögel, insbesondere Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Kampfläufer (*Calidris pugnax*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Austernfischer (*Haematopus ostralegus*):
- Erhaltung und Entwicklung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
 - Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks mit störungsfreien Rasthabitaten und geeigneten Nahrungshabitaten durch Förderung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
 - Erhaltung und Entwicklung von im Herbst und Winter kurzrasigen, gehölzfreien Feuchtgrünländern als Rast- und Nahrungsräume.
- c) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen als Brutvögel, insbesondere Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) und Blässhuhn (*Fulica atra*):
- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere im Bereich der Fährbucht
 - Erhalt von Feuchtgebieten mit hohem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder) sowie spät gemähten nassen bis feuchten Dauergrünlandflächen mit Blänken und Senken in dafür geeigneten Teilbereichen des Gebietes, insbesondere im Bereich der Fährbucht
- d) Wasservögel als Gastvögel, insbesondere Blässhuhn (*Fulica atra*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Spatula querquedula*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Spießente (*Anas acuta*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Graugans (*Anser anser*), Blässgans (*Anser albifrons*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*), Mantelmöwe (*Larus marinus*), Sturmmöwe (*Larus canus*) und Silbermöwe (*Larus argentatus*):
- Erhaltung und Entwicklung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
 - Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks mit störungsfreien Nahrungshabitaten, mit Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kleingewässern,
- e) Greifvögel wie die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) als Brutvögel:
- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung,
 - Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen

Gemeinde Ovelgönne

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ovelgönne
für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 25 des Grundsteuergesetzes (zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung von Realsteuern (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Ovelgönne wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ovelgönne, 11.12.2024

Gemeinde Ovelgönne

Sascha Stolorz

Bürgermeister

Gemeinde Ovelgönne

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragte in der Gemeinde Ovelgönne.

Aufgrund der §§ 8, 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragte in der Gemeinde Ovelgönne vom 01. Juli 2006 – zuletzt geändert am 25. Juni 2014 - wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Verwirklichung der Gleichberechtigung durch die Gleichstellungsbeauftragte in der Gemeinde Ovelgönne wird mit folgendem Inhalt beschlossen:

„Satzung über die Gleichstellungsbeauftragte und der Verwirklichung der Gleichberechtigung in der Gemeinde Ovelgönne

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt, Seite 309), hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung, Berufung und Abberufung

- (1) Die Gemeinde Ovelgönne beruft eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2 Stellvertreterin

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin bestellen. Ist diese Frau keine Beschäftigte der Gemeinde, kann sie für Personalangelegenheiten eine weitere entsprechende Frau hierfür bestellen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vor der Bestellung gehört.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wiederaufnimmt.

§ 4 Aufgaben und Pflichten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.
- (3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 5 Befugnisse und Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird.
- (3) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss und an den für Jugendangelegenheiten zuständigen Ausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.
- (2) Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus [Artikel 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung](#), die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist der Vertretung jeweils nach drei Jahren, beginnend mit dem Zeitraum 2025 bis 2027, zur Beratung vorzulegen.

§ 7 Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Ehrenamtlich tätige Frauen erhalten als
 1. Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Pauschale in Höhe von 150 Euro,
 2. als ständige Stellvertreterin eine monatliche Pauschale in Höhe von 75 Euro und
 3. als vorübergehenden Stellvertreterin eine wöchentliche Pauschale von 40 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Berufene wird zur Abgeltung der Aufwendungen und der notwendigen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes bei der Wahrnehmung der Aufgaben geleistet.

- (3) Der monatliche Pauschalbetrag wird unabhängig vom Beginn der Tätigkeit für den ganzen Monat gewährt.
- (4) Der wöchentliche Pauschalbetrag wird unabhängig vom Beginn der Tätigkeit für eine Woche gewährt. Wobei als Wochenbeginn der Montag und das Wochenende der Sonntag ist. Jede angebrochene Woche gilt als eine Woche.
- (5) Mit der Wahrnehmung der Aufgabe außerhalb des Gemeindegebietes entstehende Fahrt- und Reisekosten, werden nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht entschädigt.
- (6) Für ehrenamtlich tätige Frauen im Sinne dieser Satzung wird für die Teilnahme an der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, einem Ausschuss des Rates und einem Ausschuss nach § 73 NKomVG ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung gezahlt. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden wird dieser Betrag verdoppelt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Artikel 3

Die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Satzung berufene Gleichstellungsbeauftragte bleibt berufen.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ovelgönne, 11.12.2024

Gemeinde Ovelgönne

Sascha Stolorz

Bürgermeister

Gemeinde Butjadingen

Jahresabschluss 2017

Gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2024 unter Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) den ungeprüften Jahresabschluss 2017, die Entlastung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin sowie die Gewinnverwendung des Jahresüberschusses 2017 beschlossen. Die Beschlüsse werden gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 liegt vom 23.12.2024 bis einschließlich zum 10.01.2025 im Rathaus, Nordseebad Burhave, Butjadinger Str. 59, Zimmer 9, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Auslegung wird gem. § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Butjadingen, 16.12.2024

Gemeinde Butjadingen

Axel Linneweber

Bürgermeister

Gemeinde Butjadingen

Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Gemeinde Butjadingen (Tourismusbeitragsatzung) vom 07.12.2017

zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 12.12.2024

gültig ab 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), sowie der §§ 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.22 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 1 NKAG in Verbindung mit den Anerkennungsurkunden des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zuletzt vom 10 September 2021 (Nordseebäder) erhebt die Gemeinde Butjadingen im gesamten Gemeindegebiet zur anteiligen Deckung ihrer Aufwände für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, der TSB TSB Geschäftsführungs-GmbH, der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG und des Förderkreis Museum Butjadingen e.V. Die Abgeltung dieser Leistungen und der Aufwand der Gemeinde Butjadingen hierzu zählen zum Aufwand gemäß Abs. 1.
- (3) Zum Aufwand der Gemeinde im Sinne der Abs. 1 und 2 gehören insbesondere
 - I.) Kosten der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, die für die Gemeinde insbesondere folgende Einrichtungen vorhält beziehungsweise betreibt:
 - a) Nordseelagune
 - b) Spielscheune
 - c) Seebadebetrieb , insbesondere mit bewachten Stränden
 - d) Hafen Fedderwardsiel
 - e) Veranstaltungsräume Atrium und Strandhallen
 - f) Vorhaltung von Campingplätzen
 - g) Rad- und Wanderwege von besonders touristischer Bedeutung
(insb. Jade-Weser-Radweg, Langwarder Groden)
 - h) Toilettenanlagen
 - II.) Kosten der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG, die für die Gemeinde insbesondere folgende Einrichtungen betreibt:
 - a) Nordseelagune
 - b) Spielscheune
 - c) Seebadebetrieb , insbesondere mit bewachten Stränden
 - d) Hafen Fedderwardsiel
 - e) Veranstaltungsräume Atrium und Strandhallen
 - f) Unterstützung „Strandläufer“ (LBB 400)
 - g) Toilettenanlagen

III.) Kosten des Förderkreis Museum Butjadingen e.V., der für die Gemeinde folgende Einrichtung vorhält und betreibt:

a) Nationalpark-Haus Museum Fedderwardersiel

- (4) Bei der Ermittlung des Tourismusbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der nach weiterer Absetzung von unmittelbar für die Nutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen vereinnahmten Erlöse verbleibende, umlagefähige Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird mittels der Gästebeitragssatzung und dieser Tourismusbeitragssatzung insgesamt wie folgt gedeckt:

zu 67,69 % durch Gästebeiträge,

zu 13,17 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),

zu 19,14 % durch Tourismusbeiträge.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist, in Spalte 1 angeführten selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die - auch vorübergehend - in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind, ohne dort Wohnsitz, Betriebsitz oder Betriebsstätte zu haben.
- (2) Unmittelbare Vorteile sind allen selbstständig Erwerbstätigen geboten, die zur Bedarfsdeckung von Touristen geeignete Leistungen allgemein entgeltlich anbieten; mittelbare Vorteile sind denen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter Erwerbstätiger geeignete Leistungen allgemein entgeltlich anbieten. Dem Leistungsangebot im obigen Sinne gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet geboten wird. Der Vorteil wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Erhebungsgebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz im Sinne dieser Satzung wird verstanden: der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten aus den Rechtsgeschäften im Sinne des § 2 Abs. 2 außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend für den Veranlagungszeitraum ist der Umsatz des dem Veranlagungszeitraums vorangehenden Kalenderjahres. Abweichend hiervon ist die Bemessungsgrundlage ab dem Veranlagungszeitraum 2025 der Umsatz des jeweiligen Veranlagungsjahres
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er ist in der nach Art der selbständigen Tätigkeit gegliederten Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 8,79 v.H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5

Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen; bei Beginn der Beitragspflicht nach Jahresbeginn für den Restteil des Jahres.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen. Endet die Beitragspflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Beitragsschuld mit dem Ablauf des Monats, in dem die entgeltliche Betätigung eingestellt wird. Eine Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde die jeweilige beitragspflichtige Tätigkeit innerhalb eines Monats nach ihrer Aufnahme anzuzeigen.
- (2) Jede/r Beitragspflichtige hat der Gemeinde unaufgefordert bis zum 31.05. eines jeden Kalenderjahres die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen. Zudem hat jede/r Beitragspflichtige der Gemeinde auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen weiteren Angaben zu machen und geeignete Nachweise vorzulegen. Auf die Mitwirkungsverpflichtung bzw. die Auskunftsverpflichtung nach § 11 Abs. 1, Ziffer 3a) KAG i. V. m. §§ 90, 93 AO wird verwiesen.
- (3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde
- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den gemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) einholen,
 - bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG Auskunft über die Anzahl der für den Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten) einsehen sowie
 - die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragserhebung abgesehen.

§ 8**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Einziehung dieser Abgaben werden die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 3 und 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Hierzu zählen insbesondere der Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen, deren Anschriften, steuerbare Umsätze sowie Adress-, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannten personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 bezeichneten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern und Behörden aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung sowie der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG übermitteln lassen, was auch im Wege der automatisierten Abrufverfahren erfolgen kann, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, § 93 Abs. 1 Satz 3 AO.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt, der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt, oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Butjadingen.

§ 10**Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt ab 1.1.2018 in Kraft, zugleich tritt die Fremdenverkehrsbeitragsatzung vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 29.09.2016, außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 07.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 146). Inkrafttreten der späteren Änderungen:

- am 01.01.2019 die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 114)
- am 01.01.2020 die 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 165)
- am 01.01.2021 die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 154)
- am 01.01.2022 die 4. Änderungssatzung vom 14.10.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 113)
- am 01.01.2023 die 5. Änderungssatzung vom 15.12.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 168)
- am 01.01.2024 die 6. Änderungssatzung vom 14.12.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 147)

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung gemäß § 3 Abs. 3 und 4 (Betriebsartentabelle)			
BA-Nr.	Spalte 1 Betriebsart	Spalte 2 Vorteils- satz	Spalte 3 Gewinn- satz
A. Unterkunft:			
100	Hotel, Gasthof, Pension, garni bis 200 T€ Umsatz	100%	22%
101	Hotel, Gasthof, Pension, garni über 200 T€ Umsatz	100%	18%
102	Hotel, Gasthof, Pension, mit Halb-/Vollpension bis 500 T€ Umsatz	100%	11%
103	Hotel, Gasthof, Pension, mit Halb-/Vollpension über 500 T€ Umsatz	100%	9%
104	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartements und Privatzimmern, Umsatz bis 900 T€	100%	23%
105	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartements, Umsatz über 900 T€	100%	11%
107	Camping-, Zeltplatz	100%	23%
B. Verpflegung im Gastgewerbe:			
200	Schank- und Speisewirtschaft mit Umsatz bis 300 T€	70%	19%
202	Schank- und Speisewirtschaft mit Umsatz über 300 T€	80%	11%
204	Café, Teestube, Eisdiele	70%	15%
205	Imbiss, auch als Verkaufsstand (fest oder fahrend)	80%	17%
206	sonstige Gastronomiebetriebe (z.B. Bars, Tanz-, Vergnügungslokale etc.)	80%	12%
C. Einkauf			
CA. Einzelhandel m. Lebens-/Genussmitteln:			
310	Bäckerei, Konditorei	50%	13%
311	Fisch, auch Räucherei	50%	13%
312	Getränke	40%	10%
313	Obst und Gemüse	30%	12%
314	Schlachtereier, Metzgerei	40%	10%
315	Tee, Süßwaren, Spirituosen, ostfries. Spezialitäten	60%	13%
316	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, bis 300 T€ Umsatz	20%	11%
317	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, über 300 T€ bis 900 T€ Umsatz	60%	7%
318	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, über 900 T€ Umsatz	60%	5%
319	sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	50%	10%
CB. Einzelhandel m. sonstigen Waren:			
320	Apotheke	20%	7%
321	Foto-, Geschenkartikel, Andenken	60%	12%
322	Kunsthandel, Antiquitäten, Kunstgewerbe	50%	16%
323	Sanitätswaren	5%	13%
324	Spielwaren, Sport- Camping- und Hobbyartikel	50%	8%
325	Tabakwaren, Zeitschriften, Lottoannahmestelle, Schreibwaren, Büroartikel	50%	8%
326	Textilien, Schuhe, Lederwaren, Bekleidungsaccessoires	20%	10%
327	Unterhaltungselektronik-Kleinteile, Ton- und Bildträger, Mobilfunkartikel	30%	14%
328	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, nicht Schwerpunkt Nahrungsmittel	50%	10%
329	fliegender Warenhandel (mit/ohne Verkaufsstand)	90%	22%
330	Kiosk, Verkaufswagen, soweit nicht Imbiss	80%	12%
331	Warenautomaten-Aufstellung	50%	7%
332	sonstiger Einzelhandel mit unmittelb. Kontakt zu Touristen	50%	11%

BA-Nr.	Spalte 1 Betriebsart	Spalte 2 Vorteils- satz	Spalte 3 Gewinn- satz
	D. Freizeit, Unterhaltung:		
400	Ausflugsfahrten mit Bussen, Kutschen und sonstigen Fahrzeugen	90%	20%
401	Bildende Kunst (auch Unterricht), Bühnenkunst, literarische Lesungen etc.	70%	44%
402	Bowlingbahn	60%	7%
403	Heilbad-, Kur-, Bade-, Schwimmanlage	90%	4%
404	Kegelbahn	20%	14%
405	Minigolfbahn u. ä.	90%	14%
406	Museum, Ausstellung	80%	3%
407	Reiterhof, einschl. Reitunterricht und Unterstellung von Pferden	60%	13%
408	Schiffahrt, Ausflugsfahrten	80%	18%
409	Sonnen- und Fitnessstudio, Saunabetrieb	50%	12%
410	Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und -automaten,	50%	23%
411	Sportschule (z.B. Tennis-/Squash-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-,	90%	21%
412	Sportanlagen/-einrichtungen z.B. Tennis-, Squash-, Badmintonplätze, Kletteranlagen/-einrichtungen ... im Freien	70%	7%
413	... in Gebäuden	40%	4%
414	Veranstaltung von Konzerten, Theater- und anderen Darbietungen sowie Flohmärkten u.ä.	80%	8%
415	Vermietung von Fahrrädern, Tretmobilen etc.	100%	41%
416	Vermietung von motorisierten Zweirädern, auch Trikes und Strandmobilen	90%	12%
417	Watt-, Fremdenführung, Animation	80%	57%
418	sonstige Dienstleistungen für Freizeit und Unterhaltung	90%	18%
	E. Sonst. Dienstleistungen m. überwiegend unmittelb. Vorteil		
	EA. Gesundheitswesen, Körperpflege:		
510	Arztpraxis mit Zusatzqualifikation Bade-/Kurarzt	20%	46%
511	Arztpraxis, sonstige	5%	46%
512	Heilpraxis, Naturheilpraxis	20%	50%
513	Krankengymnastik-, Physiotherapiepraxis	2%	37%
514	Zahnarztpraxis	2%	30%
515	Tierarztpraxis	1%	33%
516	Kurmittelhaus, Massage-, Bäderpraxis	60%	23%
517	Friseursalon	30%	25%
518	Hand- und Fußpflege-, Kosmetikstudio	30%	28%
519	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen, Körperpflege	40%	35%
	EB. Übrige:		
520	Campingwagen-Abstellplatz- und Bootsliegeplatzvermietung	90%	75%
521	Personenbeförderung mit Bussen, Linienverkehr	10%	10%
522	Personenbeförderung mit Taxen u. Mietwagen mit Fahrer	10%	32%
523	Reisebüro	10%	16%
524	Schiffahrt, Linienbetrieb	40%	14%
525	Tankstelle, einschl. Autowaschanlage	20%	16%
526	sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen	40%	27%

BA-Nr.	Spalte 1 Betriebsart	Spalte 2 Vorteils- satz	Spalte 3 Gewinn- satz
	F. Zulieferung (Betriebsarten mit überwiegend mittelb. Vorteil)		
	FA. Waren, Stoffe, Transport:		
610	Anstrichbedarf-, Fußbodenbeläge-, Tapeten-Einzelhandel	20%	11%
611	Blumen-, Pflanzen-Einzelhandel	20%	13%
612	Brennstoffe-Handel	10%	5%
613	Großhandel m. Nahrungsmitteln u. Getränken	20%	5%
614	Güternahverkehr	10%	20%
615	Kraftfahrzeugreparatur; auch Kfz-Teilverkauf	10%	17%
616	Möbel-, Einrichtungsgegenstände-, Haushaltswaren-, Elektro-, Heim- u. Gartenbe-darfs-, Sanitär- u. Heizungsbauartikel-, Computer-Hard- u. Software-Einzelhandel	20%	10%
617	Verlag, Druckerei, Werbemittelvertrieb	20%	18%
618	Versorgung mit Strom-, Gas- und Wasser; Entsorgung von Abwasser u. Abfällen	20%	8%
619	Zustell-, Kurierdienste (Brief, Paket etc.)	20%	4%
620	diverse Handwerke u. handwerksähnliche Tätigkeiten, wie z.B. Metall- und Kunst- stoffverarbeitung, Schlüsseldienst, Sattlerei, Polsterei, Schneiderei, Schilder- und Lichtreklameherstellung, Rundfunkelektronik, Reparatur von Gebrauchsgütern	10%	22%
	FB. Bauwirtschaft:		
621	Tiefbau, z.B. Abbruchunternehmen, Rohrleitungsbau, Pflaster- und Straßenbau	5%	8%
622	Hochbau, z.B. Maurer, Tischlerei, Zimmerei, Dachdecker	10%	14%
623	Unternehmen im Innenausbau, z.B. Klempnerei, Elektro-, Heizungs-, Gas-, Wasser-installation, Raumausstattung, Schweißerei, Fliesenleger-, Maler-, Glaserbetrieb	10%	19%
624	Gartenbau, -pflege	10%	23%
625	Architektur-, Ingenieur-, Baubetreuungs-, Statik-, Planungsbüro, Bausachverständi-gen-, Wertgutachtentätigkeit	10%	46%
626	Bauträgerunternehmen	10%	11%
627	sonstige Bauwirtschaftsbetriebe	10%	15%
	FC. Dienstleistungen:		
630	Feriendorfverwaltung	100%	10%
631	übrige Vermittlung u. Verwaltung von Ferienwohnungen, -häusern und sonst. Unterkünften an wechselnde Gäste	100%	20%
632	Haus- und Grundstücksverwaltung, Hausmeistertätigkeiten einschl. Gartenpflege (außer im Zusammenhang mit Gartenbaubetrieb oder Gärtnerei)	70%	25%
633	EDV-/IT-Beratung, einschließl. Werbegestaltung, Webdesign	30%	32%
634	Finanz-, Immobilienvermittlung, Auktionsbetrieb	10%	40%
635	Gebäudereinigung	70%	30%
636	Geld-/Kreditinstitut	20%	9%
637	Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung	10%	43%
638	Reinigung, Heißmangel und Wäscherei, einschl. Münzwaschsalon	50%	17%
638a	Schornsteinreinigung	20%	43%
639	Versicherungsvermittlung	10%	25%
640	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	100%	33%
641	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	70%	33%
642	Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen der Betriebsarten-Gruppe C.	50%	33%
643	Vermietung/Verpachtung von Betriebsräumen an sonstige unmittelbar Bevorteilte	30%	33%
644	sonstige Dienstleistungen für Betriebe der BA-Gruppen A-E.	30%	27%

2. Bekanntmachung der Satzung

- 2.1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die Satzung wird online auf der Homepage der Gemeinde Butjadingen unter <https://www.gemeinde-butjadingen.de/rathaus/ortsrecht-satzungen> sowie auf Anforderung zudem in Papierform zur Verfügung gestellt.

Butjadingen, 16.12.2024

Gemeinde Butjadingen

Der Bürgermeister

Axel Linneweber

Gemeinde Butjadingen

**7. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Butjadingen
(Tourismusbeitragssatzung) vom 07.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), sowie der §§ 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.22 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende 7. Änderungssatzung zur Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017, in Form der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2023, wird wie folgt geändert:

I. § 1 Wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1
Allgemeines

- (1) Aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 1 NKAG in Verbindung mit den Anerkennungsurkunden des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, zuletzt vom 10. September 2021 (Nordseebäder), erhebt die Gemeinde Butjadingen im gesamten Gemeindegebiet zur anteiligen Deckung ihrer Aufwände für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, der TSB Geschäftsführungs-GmbH, der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG und des Förderkreis Museum Butjadingen e.V. Die Abgeltung dieser Leistungen und der Aufwand der Gemeinde Butjadingen hierzu zählen zum Aufwand gemäß Abs. 1.
- (3) Zum Aufwand der Gemeinde im Sinne der Abs. 1 und 2 gehören insbesondere
 - I.) Kosten der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, die für die Gemeinde insbesondere folgende Einrichtungen vorhält beziehungsweise betreibt:
 - a) Nordseelagune
 - b) Spielscheune
 - c) Seebadebetrieb, insbesondere mit bewachten Stränden
 - d) Hafen Fedderwardsiel
 - e) Veranstaltungsräume Atrium und Strandhallen
 - f) Vorhaltung von Campingplätzen
 - g) Rad- und Wanderwege von besonders touristischer Bedeutung (insb. Jade-Weser-Radweg, Langwarder Groden)
 - h) Toilettenanlagen
 - II.) Kosten der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG, die für die Gemeinde insbesondere folgende Einrichtungen betreibt:
 - a) Nordseelagune
 - b) Spielscheune
 - c) Seebadebetrieb, insbesondere mit bewachten Stränden

- d) Hafen Fedderwardersiel
- e) Veranstaltungsräume Atrium und Strandhallen
- f) Unterstützung „Strandläufer“ (LBB 400)
- g) Toilettenanlagen

III.) Kosten des Förderkreis Museum Butjadingen e.V., der für die Gemeinde folgende Einrichtung vorhält und betreibt:

- a) Nationalpark-Haus Museum Fedderwardersiel

(4) Bei der Ermittlung des Tourismusbeitrags bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der nach weiterer Absetzung von unmittelbar für die Nutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen vereinnahmten Erlöse verbleibende, umlagefähige Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 bis Abs. 3 wird mittels der Gästebeitragssatzung und dieser Tourismusbeitragssatzung insgesamt wie folgt gedeckt:

- zu 67,69 % durch Gästebeiträge,
- zu 13,17 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
- zu 19,14 % durch Tourismusbeiträge.

II. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Beitragspflichtig sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist, in Spalte 1 angeführten selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die - auch vorübergehend - in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind, ohne dort Wohnsitz, Betriebssitz oder Betriebsstätte zu haben.“

2. In Absatz 2 wird an zwei Stellen jeweils nach dem Wort „allgemein“ das Wort „entgeltlich“ eingefügt.

III. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Unter Umsatz im Sinne dieser Satzung wird verstanden: der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten aus den Rechtsgeschäften im Sinne des § 2 Abs. 2 außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend für den Veranlagungszeitraum ist der Umsatz des dem Veranlagungszeitraums vorangehenden Kalenderjahres. Abweichend hiervon ist die Bemessungsgrundlage ab dem Veranlagungszeitraum 2025 der Umsatz des jeweiligen Veranlagungsjahres.“

IV. In § 4 wird der Beitragssatz von 6,80 zu 8,79 geändert.

V. § 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach dem Wort „vorliegen“ der Passus „; bei Beginn der Beitragspflicht nach Jahresbeginn für den Restteil des Jahres“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird nach Satz 1 die Formulierung „Endet die Beitragspflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Beitragsschuld mit dem Ablauf des Monats, in dem die entgeltliche Betätigung eingestellt wird. Eine Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.“ eingefügt.

VI. § 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde die jeweilige beitragspflichtige Tätigkeit innerhalb eines Monats nach ihrer Aufnahme anzuzeigen.“

2. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(2) Jede/r Beitragspflichtige hat der Gemeinde unaufgefordert bis zum 31.05. eines jeden Kalenderjahres die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen. Zudem hat jede/r Beitragspflichtige der Gemeinde auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen weiteren Angaben zu machen und geeignete Nachweise vorzulegen. Auf die Mitwirkungsverpflichtung bzw. die Auskunftspflicht nach § 11 Abs. 1, Ziffer 3a) KAG i. V. m. §§ 90, 93 AO wird verwiesen.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und das letzte Komma nach dem Wort „einsehen“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

VII. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragserhebung abgesehen.“

VIII. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Einziehung dieser Abgaben werden die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 3 und 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Hierzu zählen insbesondere der Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen, deren Anschriften, steuerbare Umsätze sowie Adress-, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannten personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 bezeichneten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern und Behörden aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung sowie der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG übermitteln lassen, was auch im Wege der automatisierten Abrufverfahren erfolgen kann, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, § 93 Abs. 1 Satz 3 AO.“

IX. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt, der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt, oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Butjadingen.“

X. Der bisherige § 11 wird § 10.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die dadurch ersetzten oder geänderten Bestimmungen außer Kraft, soweit sie nicht noch für Veranlagungszeiträume vor 2025 zur Anwendung zu kommen haben.

Ausfertigungsbestimmung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Gemeinde Butjadingen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Butjadingen, den 12.12.2024

Axel Linneweber
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Satzung

- 2.1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die Satzung wird online auf der Homepage der Gemeinde Butjadingen unter <https://www.gemeinde-butjadingen.de/rathaus/ortsrecht-satzungen> sowie auf Anforderung zudem in Papierform zur Verfügung gestellt.

Butjadingen, 16.12.2024
Gemeinde Butjadingen

Der Bürgermeister
Axel Linneweber

Gemeinde Butjadingen

**Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Gemeinde Butjadingen (Gästebeitragssatzung)**

vom 28.09.2017

zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 12.12.2024

- gültig ab 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), sowie der §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.22 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Butjadingen ist teilweise als Nordseebad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhebt die Gemeinde Butjadingen aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Gästebeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen oder Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde bedient sich für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, der TSB Geschäftsführungs-GmbH, der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG und des Förderkreises Museum Butjadingen e.V. Die Abgeltung der von diesen für die Tourismuseinrichtungen oder -veranstaltungen erbrachten Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 1. Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 zählen insbesondere Kosten für
 - die Strandbäder;
 - die Nordseelagune;
 - den Friesenstrand;
 - die Einrichtungen zur Gästebetreuung;
 - die Spielscheune;
 - den Naturerlebnispfad Langwarder Groden;
 - das Nationalpark-Haus Museum Fedderwardersiel.
- (3) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der nach weiterer Absetzung von unmittelbar für die Nutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen vereinnahmten Erlöse verbleibende, umlagefähige Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird mittels der Tourismusbeitragssatzung und dieser Gästebeitragssatzung insgesamt wie folgt gedeckt:

1. zu 67,69 % durch Gästebeiträge,
 2. zu 13,17 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
 3. zu 19,14 % durch Tourismusbeiträge.
- (4) Die Gemeinde Butjadingen hat die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG beauftragt, die Gästebeiträge zu berechnen, Beitragsbescheide im Auftrage und im Namen der Gemeinde Butjadingen auszufertigen, zu versenden und die Gästebeiträge einzuziehen bzw. entgegenzunehmen und zweckentsprechend gemäß § 1 Abs. 1 zu verwenden.

§ 2

Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit geboten wird, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen, an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und als Beitragspflichtige Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen. Beitragspflichtig für die eigene Nutzung zu Unterkunftszwecken ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, die überwiegend zu touristischen oder Erholungszwecken oder im Rahmen von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen oder Heilbehandlungen genutzt wird. In Fällen des Satzes 2 besteht eine Beitragspflicht jedoch dann nicht, wenn Eigentümer oder Besitzer einen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet haben.

§ 3

Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
 2. das 3. und jedes weitere Kind einer in häuslicher Gemeinschaft lebender Familie, sofern für das 1. und 2. Kind der Gästebeitrag entrichtet wird.
 3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Diese Regelung gilt auch für die unentgeltliche Aufnahme von Ehegatten mit auswärtigem Hauptwohnsitz.
 4. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 5. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v.H. beträgt oder in deren Ausweis das Merkzeichen H eingetragen ist, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen oder Heilbehandlungen in voller Höhe tragen (Selbstzahler).
 6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind.
 7. Personen, die sich anlässlich besonderer Familienfeiern (z.B. Hochzeitsfeiern, Beerdigungen) für nur eine Übernachtung in Butjadingen aufhalten.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Er beträgt pro Übernachtung für jede Einzelperson, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer

in der Hauptsaison

- | | |
|---|--------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 3,20 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 1,95 € |

in der Nebensaison

- | | |
|---|--------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 1,50 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 0,85 € |

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten

als Hauptsaison die Zeit vom frühesten Beginn der jeweiligen Osterferien eines Bundeslandes - mit Ausnahme von Berlin, Bremen und Hamburg -, spätestens aber ab dem 1. April bis zum 31. Oktober eines Jahres,

als Nebensaison die übrige Zeit.

Die Übernachtung des Saisonwechsels ist der jeweils endenden Saison zuzurechnen.

(3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

Beitragspflichtige Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten im Sinne des § 2 Satz 2 und Dauerbenutzer von Campingplätzen, Dauerlieger in Yachthäfen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Diese Beitragspflichtigen sind auch verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren Familienangehörigen (Ehepartner und die ihrem Haushalt angehörenden minderjährigen Kinder sowie ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) einzuziehen und an die Gemeinde Butjadingen abzuführen.

Der Beitrag wird erstattet, wenn sie bis spätestens zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Jahresgästebeitrag beträgt für jede Einzelperson, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer

a)	nach Vollendung des 13. Lebensjahres	89,60 €
b)	nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre)	54,60 €

§ 5**Vergünstigungen und Sonderregelungen**

- (1) Den von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 50 v.H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Jugendliche in Jugendherbergen, Gemeinschaftsunterkünften und Wanderhütten sowie deren Aufsichtspersonen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.
- (3) Teilnehmer an den vorderen Beginn von der Gemeinde bzw. in ihrem Auftrag von der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Gästebeitragspflicht entsteht bei Unterkunftsnahme mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird nach der Anzahl der Übernachtungen bestimmt.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird das Eigentum oder Dauernutzungsrecht erst im Laufe des Kalenderjahres erworben, entsteht diese Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr im Zeitpunkt der Rechtee begründung und nur dann, wenn das Eigentum oder das Dauernutzungsrecht bis zum 30.09. (einschließlich) des betreffenden Jahres erworben wurde.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthalts innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an den Wohnungsgeber (§ 8 Absatz 1) zu zahlen. Mehrere Beitragspflichtige für den gleichen Beitragstatbestand sind Gesamtschuldner. Soweit kein Wohnungsgeber existiert oder der Wohnungsgeber im Einzelfall gegenüber dem Beitragspflichtigen verhindert sein sollte, ist der Gästebeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei einer Zahlstelle der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Als Gästekarten werden digitale Gästekarten, alternativ nummerierte Vordrucke verwendet, die durch die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zugänglich gemacht bzw. zur Verfügung gestellt werden. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Mehrere Wohnungsgeber für den gleichen Beitragstatbestand sind Gesamthaftungsschuldner.

Der Zugang zur Ausstellung digitaler Gästekarten erfolgt über das Web-Portal: <https://AVS.de>. Zugangsdaten hierzu erhalten Wohnungsgeber kostenfrei bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG. Sie haben den Beitragspflichtigen die digitale Gästekarte elektronisch zu übermitteln, hilfsweise in Papierform auszuhändigen. Soweit dies ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, besteht die Hinweispflicht des Wohnungsgebers zur Nutzung der Zahlstelle der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG durch die Beitragspflichtigen.

- (2) Der Jahresgästebeitrag gemäß § 4 wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid erhoben. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Gäste-/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen, wenn Tourismuseinrichtungen benutzt, touristische Veranstaltungen besucht sowie als Beitragspflichtige Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch genommen werden. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gäste-/Jahresgästekarte ersatz- und entschädigungslos eingezogen.
- (4) Für verlorengegangene Gäste-/Jahresgästekarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.
- (5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an die Gästebeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.
- (6) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
- (7) Soweit ausnahmsweise der Wohnungsgeber Centerparc im Massenverfahren keine Gästekarten nach amtlichen Muster ausgeben kann, sind bei Nutzung touristischer Einrichtungen oder Veranstaltungen die betreffenden Zahlungsquittungen vorzulegen, aus denen die Entrichtung des Gästebeitrages hervorgeht.

§ 8**Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet der Gemeinde Butjadingen
- andere Personen beherbergen,
 - anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Boots-
liegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen
- sind **als Wohnungsgeber** verpflichtet,
- a) den bei ihnen gegen Entgelt verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine digitale Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzu-
ziehen sowie den Gästebeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus-Service
Butjadingen GmbH & Co. KG zu melden. Grundsätzlich ist das digitale Meldeverfahren über das
Web-Portal: <https://AVS.de> zu nutzen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, ist die von der Tou-
rismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zu erhaltende manuelle „Gastanmeldung für den Ver-
mieter“ alternativ zu nutzen. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforde-
rung durch die TSB dort zu entrichten.
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeich-
nung der Unterkunft, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die An-
schrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Ermäßigungsgründe, soweit diese
vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Durchschriften von
„Gastanmeldungen für den Vermieter“ gelten alternativ als Gästeverzeichnis. Sie sind entspre-
chend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Dies gilt auch für verschriebene oder falsch
ausgefüllte Gastanmeldungen. Nicht verbrauchte Vordrucke sind spätestens bis zum 31.01. des fol-
genden Kalenderjahres an die TSB zurückzugeben. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des
auf die letzte Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis vorzulegen und die
zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Aus-
künfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen
in den Gästebetrieben durchzuführen.
 - d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines
Camping-, Wohnmobilstell-, Wochenend- oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtba-
rer Stelle auszuhängen.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Anstalten zur Durchführung von Vor-
sorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen, Heilbehandlungen u. ä. Einrichtungen auch, soweit der Gäs-
tebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet
eine Hauptwohnung zu haben. Gleiches gilt für Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag
in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten
mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte be-
auftragt haben, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftrag-
ten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlungen von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des zu Erholungs- oder touristischen Zwecken oder im Rahmen von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen oder Heilbehandlungen vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde und die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG verarbeiten entsprechend Art. 6 Abs. 1e), Abs. 3 der VO/EU 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO), §§ 3 bis 7 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) und § 11 NKAG in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen oder Haftungsschuldner und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten. Diese Daten sind: Vor- und Zuname, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts, Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, Wohnungsgeber vor Ort, Betreiber von Sanatorien u. ä. Einrichtungen, Reiseunternehmen oder beauftragte Dritte.
- (2) Die Gemeinde und die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG werden die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Abs. 1 vorrangig direkt bei den Abgabepflichtigen oder aus allgemein zugänglichen Quellen erheben. Soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolversprechend ist, kann sie sich darüber hinaus die zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten von anderen Stellen übermitteln lassen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen dagegenstehen. Dies sind Daten des für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamts, des Amtsgerichts (Handelsregister), des Katasteramts, des Melderegisters und ihrer für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (3) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen trifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 DSGVO zu treffen, insbesondere nach Art. 25 und 32 DSGVO. Die nach Abs. 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Abgabepflicht unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zu löschen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DS-GVO Anwendung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
 - a) entgegen § 7 Abs.1
 - gegenüber den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht auf die Nutzungspflicht der Zahlstelle der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG hinweist,

- b) entgegen § 7 Abs.6
- dem Wohnungsgeber die zur Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) nicht erteilt.
- c) entgegen § 8 Abs. 1 a
- den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
 - den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
 - die Anmeldungen im Webportal: „<https://AVS.de>“ nicht innerhalb von drei Tagen vornimmt oder die Gastanmeldung für den Vermieter“ für die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG abliefern,
 - den Gästebeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen an die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG entrichtet.
- d) entgegen § 8 Abs. 1 b
- kein Gästeverzeichnis führt,
 - verschriebene oder falsch ausgefüllte Gastanmeldungen nicht oder nicht entsprechend der fortlaufenden Nummerierung im Gästeverzeichnis abheftet,
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt,
- e) entgegen § 8 Abs. 1 c
- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt.
- f) entgegen § 8 Abs. 1 d
- diese Satzung in den vermieteten Räumen nicht an gut sichtbarer Stelle auslegt oder aushängt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Butjadingen.
- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 sind Gesamtschuldner.

§ 12

Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft; zugleich tritt die Kurbeitragssatzung vom 19.12.2007, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 16.06.2016, außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.09.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 120). Inkrafttreten der späteren Änderungen:

- am 01.01.2019 die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 113)
- am 01.01.2020 die 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 164)
- am 01.01.2021 die 3. Änderungssatzung vom 22.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis **Wesermarsch** 2021, S. 1)
- am 01.01.2022 die 4. Änderungssatzung vom 14.10.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 113)
- am 01.01.2023 die 5. Änderungssatzung vom 15.12.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 167)
- am 01.01.2024 die 6. Änderungssatzung vom 14.12.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 146)

2. Bekanntmachung der Satzung

- 2.1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die Satzung wird online auf der Homepage der Gemeinde Butjadingen unter <https://www.gemeinde-butjadingen.de/rathaus/ortsrecht-satzungen> sowie auf Anforderung zudem in Papierform zur Verfügung gestellt.

Butjadingen, 16.12.2024

Gemeinde Butjadingen

Der Bürgermeister

Axel Linneweber

Gemeinde Butjadingen

**7. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Butjadingen
(Gästebeitragsatzung) vom 28.09.2017**

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), sowie der §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.22 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende 7. Änderungssatzung zur Gästebeitragsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gästebeitragsatzung vom 28.09.2017, in Form der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2023, wird wie folgt geändert:

I. § 1 Wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Butjadingen ist teilweise als Nordseebad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhebt die Gemeinde Butjadingen aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Gästebeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen oder Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde bedient sich für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, der TSB Geschäftsführungs-GmbH, der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG und des Förderkreises Museum Butjadingen e.V. Die Abgeltung der von diesen für die Tourismuseinrichtungen oder -veranstaltungen erbrachten Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 1. Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 zählen insbesondere Kosten für
 - die Strandbäder;
 - die Nordseelagune;
 - den Friesenstrand;
 - die Einrichtungen zur Gästebetreuung;
 - die Spielscheune;
 - den Naturerlebnispfad Langwarder Groden;
 - das Nationalpark-Haus Museum Fedderwardersiel.
- (3) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der nach weiterer Absetzung von unmittelbar für die Nutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen vereinnahmten Erlöse verbleibende, umlagefähige Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird mittels der Tourismusbeitragsatzung und dieser Gästebeitragsatzung insgesamt wie folgt gedeckt:

- zu 67,69 % durch Gästebeiträge,
- zu 13,17 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
- zu 19,14 % durch Tourismusbeiträge.

- (4) Die Gemeinde Butjadingen hat die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG beauftragt, die Gästebeiträge zu berechnen, Beitragsbescheide im Auftrage und im Namen der Gemeinde Butjadingen auszufertigen, zu versenden und die Gästebeiträge einzuziehen bzw. entgegenzunehmen und zweckentsprechend gemäß § 1 Abs. 1 zu verwenden.“

- II. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2
Beitragspflichtige

„Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit geboten wird, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen, an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und als Beitragspflichtige Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen. Beitragspflichtig für die eigene Nutzung zu Unterkunftszwecken ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, die überwiegend zu touristischen oder Erholungszwecken oder im Rahmen von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen oder Heilbehandlungen genutzt wird. In Fällen des Satzes 2 besteht eine Beitragspflicht jedoch dann nicht, wenn Eigentümer oder Besitzer einen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet haben.“

- III. § 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Passus „das 3. und jedes weitere Kind einer“ die Formulierung „in häuslicher Gemeinschaft lebender“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „beträgt“ durch die Formulierung „beträgt oder in deren Ausweis das Merkzeichen H eingetragen ist“ ersetzt.

- IV. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Er beträgt pro Übernachtung für jede Einzelperson, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer

in der Hauptsaison

- | | |
|---|--------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 3,20 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 1,95 € |

in der Nebensaison

- | | |
|---|--------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 1,50 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 0,85 € |

- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten

als Hauptsaison die Zeit vom frühesten Beginn der jeweiligen Osterferien eines Bundeslandes - mit Ausnahme von Berlin, Bremen und Hamburg -, spätestens aber ab dem 1. April bis zum 31. Oktober eines Jahres, als Nebensaison die übrige Zeit.

Die Übernachtung des Saisonwechsels ist der jeweils endenden Saison zuzurechnen.

- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Beitragspflichtige Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten im Sinne des

§ 2 Satz 2 und Dauerbenutzer von Campingplätzen, Dauerlieger in Yachthäfen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Diese Beitragspflichtigen sind auch verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren Familienangehörigen (Ehepartner und die ihrem Haushalt angehörenden minderjährigen Kinder sowie ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) einzuziehen und an die Gemeinde Butjadingen abzuführen.

Der Beitrag wird erstattet, wenn sie bis spätestens zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Jahresgästebeitrag beträgt für jede Einzelperson, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 89,60 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 54,60 €“ |

V. § 5 wird wie folgt geändert:

4. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jugendliche in Jugendherbergen, Gemeinschaftsunterkünften und Wanderhütten sowie deren Aufsichtspersonen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.“

5. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Teilnehmer an den vor deren Beginn von der Gemeinde bzw. in ihrem Auftrag von der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.“

VI. § 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gästebeitragspflicht entsteht bei Unterkunftnahme mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird nach der Anzahl der Übernachtungen bestimmt.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Passus „für das laufende Kalenderjahr“ die Formulierung „im Zeitpunkt der Rechthebegründung und“ und nach dem Passus „bis zum 30.09. (einschließlich)“ die Formulierung „des betreffenden Jahres“ eingefügt.

VII. § 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthalts innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an den Wohnungsgeber (§ 8 Absatz 1) zu zahlen. Mehrere Beitragspflichtige für den gleichen Beitragstatbestand sind Gesamtschuldner. Soweit kein Wohnungsgeber existiert oder der Wohnungsgeber im Einzelfall gegenüber dem Beitragspflichtigen verhindert sein sollte, ist der Gästebeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei einer Zahlstelle der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Als Gästekarten werden digitale Gästekarten, alternativ nummerierte Vordrucke verwendet, die durch die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zugänglich gemacht bzw. zur Verfügung gestellt werden. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Mehrere Wohnungsgeber für den gleichen Beitragstatbestand sind Gesamthaftungsschuldner.“

Der Zugang zur Ausstellung digitaler Gästekarten erfolgt über das Web-Portal: <https://AVS.de>. Zugangsdaten hierzu erhalten Wohnungsgeber kostenfrei bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG. Sie haben den Beitragspflichtigen die digitale Gästekarte elektronisch zu über-

mitteln, hilfsweise in Papierform auszuhändigen. Soweit dies ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, besteht die Hinweispflicht des Wohnungsgebers zur Nutzung der Zahlstelle der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG durch die Beitragspflichtigen.“

2. In Absatz 5 wird der Passus „den Gästebeitragspflichtigen“ durch die Formulierung „die Gästebeitragspflichtigen“ ersetzt.
3. Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt und wie folgt gefasst:
„(7) Soweit ausnahmsweise der Wohnungsgeber Centerparc im Massenverfahren keine Gästekarten nach amtlichen Muster ausgeben kann, sind bei Nutzung touristischer Einrichtungen oder Veranstaltungen die betreffenden Zahlungsquittungen vorzulegen, aus denen die Entrichtung des Gästebeitrags hervorgeht.“

VIII. § 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 a) wird wie folgt neu gefasst:
„a) den bei ihnen gegen Entgelt verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine digitale Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Gästebeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zu melden. Grundsätzlich ist das digitale Meldeverfahren über das Web-Portal: <https://AVS.de> zu nutzen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, ist die von der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zu erhaltene manuelle „Gastanmeldung für den Vermieter“ alternativ zu nutzen. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die TSB dort zu entrichten.“
2. Absatz 1 b) wird wie folgt neu gefasst:
„b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Durchschriften von „Gastanmeldungen für den Vermieter“ gelten alternativ als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Dies gilt auch für verschriebene oder falsch ausgefüllte Gastanmeldungen. Nicht verbrauchte manuelle Vordrucke sind spätestens bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres an die TSB zurückzugeben. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die letzte Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.“
3. In Absatz 1 d) wird nach dem Passus „Camping-“ die Formulierung „Wohnmobilstell-“ eingefügt.

IX. In § 9 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Übernachtungen“ ersetzt.

X. In § 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird der am Anfang der Passus „Die Gemeinde verarbeitet“ durch den Passus „Die Gemeinde und die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG verarbeiten“ ersetzt.
 - b. Die Bezeichnung „DSGVO“ wird durch die Bezeichnung „DS-GVO“ ersetzt.
 - c. Die Formulierung „Geburtsdatum,“ entfällt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „wird“ durch den Passus „und die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG werden“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird die Bezeichnung „DSGVO“ durch die Bezeichnung „DS-GVO“ ersetzt.

XI. § 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer

a) entgegen § 7 Abs.1

- gegenüber den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht auf die Nutzungspflicht der Zahlstelle der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG hinweist,

b) entgegen § 7 Abs.6

- dem Wohnungsgeber die zur Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) nicht erteilt.

c) entgegen § 8 Abs. 1 a

- den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
- den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
- die Anmeldungen im Webportal: „<https://AVS.de>“ nicht innerhalb von drei Tagen vornimmt oder die Gastanmeldung für den Vermieter für die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG abliefern,
- den Gästebeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen an die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG entrichtet.

d) entgegen § 8 Abs. 1 b

- kein Gästeverzeichnis führt,
- verschriebene oder falsch ausgefüllte Gastanmeldungen nicht oder nicht entsprechend der fortlaufenden Nummerierung im Gästeverzeichnis abheftet,
- das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt,

e) entgegen § 8 Abs. 1 c

- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt.

f) entgegen § 8 Abs. 1 d

- diese Satzung in den vermieteten Räumen nicht an gut sichtbarer Stelle auslegt oder aushängt.“

2. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

„Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Butjadingen.“

3. In Absatz 3 wird der Passus „haften als Gesamtschuldner“ durch die Formulierung „sind Gesamtschuldner“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die dadurch ersetzten oder geänderten Bestimmungen außer Kraft, soweit sie nicht noch für Veranlagungszeiträume vor 2025 zur Anwendung zu kommen haben.

Ausfertigungsbestimmung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Gemeinde Butjadingen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Butjadingen, den 12.12.2024

Axel Linneweber
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Satzung

2.1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die Satzung wird online auf der Homepage der Gemeinde Butjadingen unter <https://www.gemeinde-butjadingen.de/rathaus/ortsrecht-satzungen> sowie auf Anforderung zudem in Papierform zur Verfügung gestellt.

Butjadingen, 16.12.2024
Gemeinde Butjadingen

Der Bürgermeister
Axel Linneweber

Gemeinde Butjadingen

1. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Butjadingen vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5, 111 Absatz 1 und 112 Absatz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) - alle Gesetze in den ab dem 01.01.2025 geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Butjadingen erhebt
- a) von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und den abweichenden Regelungen des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes sowie
 - b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 460 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

430 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Die im Rahmen der Haushaltssatzung des rechtskräftig geltenden Doppelhaushaltes 2024 – 2025 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegten Hebesätze werden durch die in dieser Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze ersetzt.

Butjadingen, 12.12.2024

Axel Linneweber
Bürgermeister
Gemeinde Butjadingen

2. Bekanntmachung der Satzung

- 2.1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die Satzung wird online auf der Homepage der Gemeinde Butjadingen unter <https://www.gemeinde-butjadingen.de/rathaus/ortsrecht-satzungen> sowie auf Anforderung zudem in Papierform zur Verfügung gestellt.

Butjadingen, 16.12.2024
Gemeinde Butjadingen

Der Bürgermeister
Axel Linneweber

Gemeinde Butjadingen

1. Freiwillige Satzung der nicht-rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts „Emil-Janshen-Stiftung“

- Sondervermögen der Gemeinde Butjadingen -

§ 1 Name, Rechtsform, Rechte und Pflichten der Stiftungsträgerin (Treuhandabrede)

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Emil-Janshen-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts in der Verwaltung der Gemeinde Butjadingen (Stiftungsträgerin) mit Sitz in Butjadingen-Burhave. Entscheidungen obliegen dem Rat als Gemeindevertretungsorgan. Die laufende Verwaltung obliegt dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in (HVB) der Gemeinde Butjadingen.
- (3) Die Stiftungsträgerin ist verpflichtet, die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung treuhänderisch zu verwalten und die Geschäfte der Stiftung mit treuhänderischer Sorgfalt zu führen. Sie setzt die Vorschläge des Kuratoriums im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung des Stiftungsvermögens um. Sie erhält keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 2 Stiftungszweck und Aufgaben

- (1) Die Emil-Janshen-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie dient der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stollhamm. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen zur Linderung bestehender Notlagen.
- (3) Des Weiteren bemüht sich die Stiftung, das Andenken des Stifters zu bewahren.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Mitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Personen, die für die Stiftung tätig werden, sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Erträge aus Kapitalanlagen, die in einem Kalenderjahr anfallen, werden zur Hälfte im selben Jahr zur Ausschüttung freigegeben. Die andere Hälfte wird dem Stiftungsvermögen zugeschlagen mit dem Ziel, mittels angestrebtem Inflationsausgleich den Wert des Vermögens für die Zukunft langfristig zu erhalten.

§ 5 Vorsitz, Rechnungsführung und Verwahrung der Stiftungsunterlagen

- (1) Für die Führung der Geschäfte bestimmt die/der HVB die Kassenleitung der Gemeinde Butjadingen als Vorsitzende/n.
- (2) Die Rechnungsführung obliegt der vorsitzenden Person, ebenso die Verwahrung der Stiftungsunterlagen.

§ 6 Kuratorium

- (1) Als beratendes Gremium tritt mindestens einmal im Jahr ein Kuratorium zusammen.
- (2) Das Kuratorium besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - Die Stollhammer Mitglieder des Rates der Gemeinde Butjadingen
 - Die vorsitzende Person des Bürgervereins Stollhamm oder deren Vertretung
 - Die vorsitzende Person des Rates der ev.-luth. Kirche Stollhamm oder deren Vertretung
 - Die vorsitzende Person der StiftungJedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Zu der Kuratoriumssitzung ist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen von der vorsitzenden Person schriftlich einzuladen.
- (4) Die Kuratoriumssitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (5) Das Kuratorium beschließt die Mittelverwendung mit einfacher Mehrheit. Es schlägt diese jährlich vor und gibt Empfehlungen an die Stiftungsträgerin ab.
- (6) Die Protokollführung kann auf ein Mitglied des Kuratoriums übertragen werden.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Butjadingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2024 und anschließender Unterzeichnung durch die Stiftungsträgerin mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Sie wird öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Satzung und Geschäftsgrundlage der Emil-Janshen-Stiftung vom 08.11.2017 außer Kraft.

Butjadingen, 12.12.2024

Axel Linneweber
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Satzung

- 2.1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die Satzung wird online auf der Homepage der Gemeinde Butjadingen unter <https://www.gemeinde-butjadingen.de/rathaus/ortsrecht-satzungen> sowie auf Anforderung zudem in Papierform zur Verfügung gestellt.

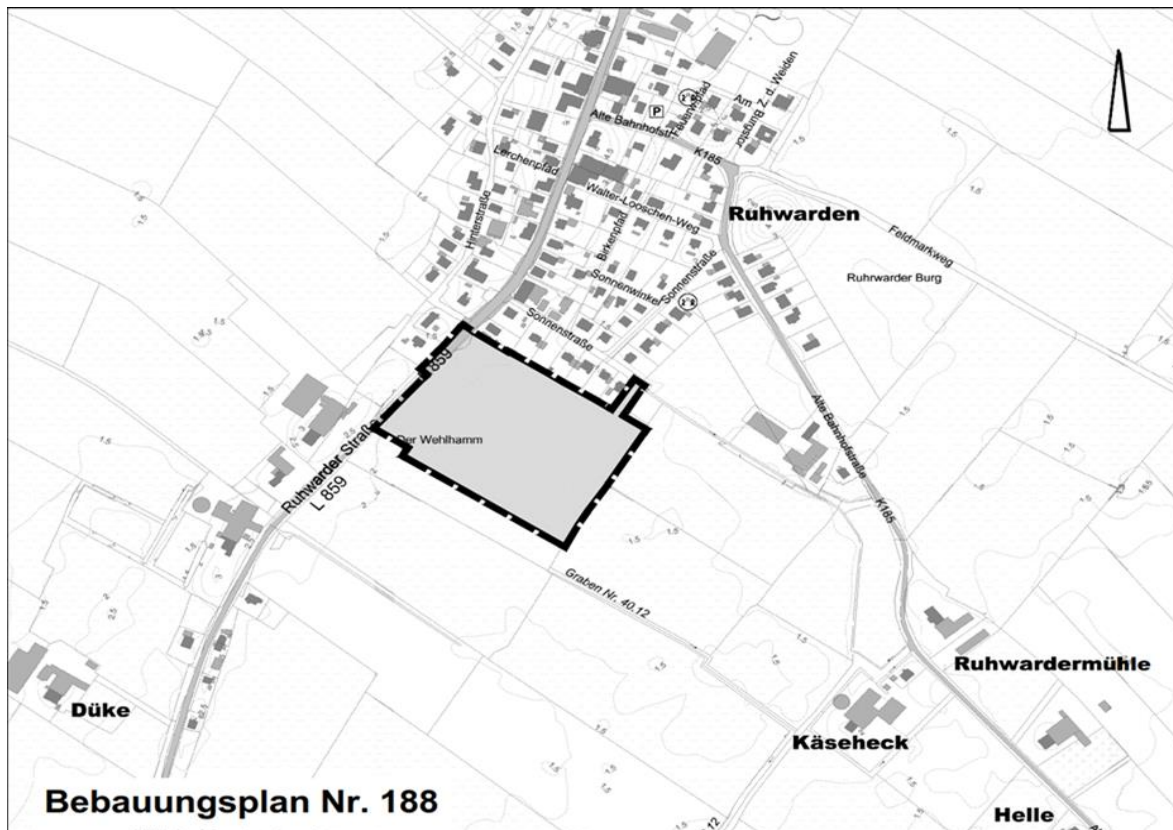
Butjadingen, 16.12.2024

Gemeinde Butjadingen
Axel Linneweber
Bürgermeister

*Gemeinde Butjadingen***Bauleitplanung der Gemeinde Butjadingen****Bebauungsplan Nr. 188 – „Wohngebiet, südlich Sonnenstraße“**

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Bauungsplan Nr. 188 – „Wohngebiet, südlich Sonnenstraße“, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Ruhwarder Straße (L 859) sowie südlich und südöstlich der bestehenden Wohnbebauung entlang der Sonnenstraße im Ortsteil Ruhwarden. Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden Planauszug kenntlich gemacht.



Der Beschluss des Gemeinderates zum Bauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungsplan Nr. 188 in Kraft.

Der Bauungsplan, einschließlich Begründung und Umweltbericht, kann im Rathaus der Gemeinde Butjadingen in Burhave, Butjadinger Straße 59, Zimmer 1, 2 oder 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bauungsplanes Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso im Internet unter www.gemeinde-butjadingen.de / Rathaus / Bauleitplanung der Gemeinde Butjadingen / wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Hiernach werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 188 schriftlich gegenüber der Gemeinde Butjadingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

20. Dezember 2024

Axel Linneweber
Bürgermeister

OOWV

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes
über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 12.12.2023**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine aufgrund § 57 WHG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.“

II. Änderung von § 7

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Er kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verlangen, sofern dies zur Entscheidung über eine Untersagung der Entwässerung erforderlich erscheint.“

III. Änderung der Anlage

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

OOWV

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes
über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhr montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 98,93 Euro.

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhr außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 197,86 Euro.

Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

Bei Notentsorgungen innerhalb von 24 Stunden beträgt die Grundgebühr 197,86 Euro, unabhängig von der Zeit der Abfuhr.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 19,87 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 61,57 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgungsgebühr für die Behandlung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) beträgt 61,57 EUR je angefangener m³.

II. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2025.	

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

OOWV

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes
vom 01.11.2022**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

OOWV

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

III. Änderung des Kostentarifs

Die Nrn. 10 wird wie folgt geändert:

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
10	Übersendung einer Bescheidkopie auf dem Postweg	Vorgang	6,00 €	6,00 €

IV. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

OOVV

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung)
für das Gebiet der Gemeinde Ovelgönne vom 01.11.2022**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ovelgönne vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 5,15 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

OOWV

Bekanntmachung des OOWV
Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Versorgungsbedingungen
Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 1. Januar 2025

§ 1 Lieferungen und Leistungen

...

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
	1,46/m ³	0,10	1,56/m³

...

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Anschlussnennweite und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten berechnet und beträgt

		Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
a) Anschlüsse für unbebaute Grundstücke	mtl.	7,93	0,56	8,49
b) Anschlüsse für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen zur AVBWasserV	mtl.	7,93	0,56	8,49
c) Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden	mtl.	16,10	1,13	17,23
d) Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden:				
50 mm	mtl.	12,39	0,87	13,26
80 mm	mtl.	31,72	2,22	33,94
100 mm	mtl.	49,56	3,47	53,03
125 mm bis 150 mm	mtl.	93,70	6,56	100,26
200 mm	mtl.	198,25	13,88	212,13

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich der Grundpreis nach Ziffer b) berechnet.

...

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre

...

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
...			
b) Miete pro angefangenen Monat	42,95	3,01	45,96
c) Trinkwasserpreis pro entnommenem m ³	1,98	0,14	2,12

...

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2024 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.01.2025 in Kraft.

OOWV

Georgstraße 4

26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401 / 916-0

www.oowv.de

ZVBN

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
- Erlass einer allgemeinen Vorschrift in Form einer Satzung -

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2024 den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung des ZVBN über die Festsetzung des Deutschlandtarifs als Höchsttarif im Kalenderjahr wie nachfolgend beschlossen.

Die allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung wird gemäß § 11 Absatz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) unter folgendem Link: <https://www.zvbn.de/bibliothek/> auf der Homepage des ZVBN bereitgestellt.

Bremen, den 20. Dezember 2024

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹
des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Kalenderjahr 2025**

Zur Fortführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 sind von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2025 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Linienbündel Ammerland Süd tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025 in Niedersachsen vom 12. November 2024 (im Folgenden: Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025). Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des ZVBN umgesetzt.

Die allgemeine Vorschrift gilt im ZVBN-Gebiet für das Linienbündel Ammerland Süd, da die Verkehrsleistungen dort noch eigenwirtschaftlich erbracht werden. Mit der allgemeinen Vorschrift soll somit eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die hierfür vom Land Niedersachsen dem ZVBN bereitgestellten Mittel unter Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit im Linienbündel Ammerland Süd weiterzuleiten. Alle übrigen Verkehrsleistungen im ZVBN-Gebiet werden gemeinwirtschaftlich erbracht, sodass die Umsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets im Übrigen flächendeckend über die bestehenden öffentliche Dienstleistungsaufträge geregelt werden.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Satzung

§ 1

Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 4 und 5 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. Februar 1971 und der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN), sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der ZVBN die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025

§ 2

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Absatz 3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 7) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Absatz 2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).
- (2) Die Tarifierkennung im Sinne von Absatz 1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet die Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der Einnahmearteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>)) teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießenden Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuscheidungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert des jeweiligen Jahres gemäß der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 übersteigende Betrag abzuführen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmearteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifierkennungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifierträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das Linienbündel Ammerland Süd, mithin den Verlauf sämtlicher darin enthaltenen Linien(abschnitte), für die der ZVBN

unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

§ 3

Ausgleichsleistungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte.
- (2) In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nummern 5.4.1 bis 5.4.6 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025.
- (3) Bei der Gegenüberstellung nach Absatz 1 sind insbesondere die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.
 1. Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis Dezember 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Kalenderjahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Zu den Fahrgeldeinnahmen zählen nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 auch die theoretischen Fahrgeldeinnahmen der ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden. Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind von den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen im Kalenderjahr 2025 nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 abzuziehen.
 2. Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des ZVBN oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu § 4) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
 3. Der ZVBN kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
 4. Von den ausgleichsfähigen Mindereinnahmen sind die im direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments nach Maßgabe von Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 in Abzug zu bringen
- (4) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

1. Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Absatz 1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Absatz 1.
2. Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden vorliegend wie folgt gewährleistet:
 - a. Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
 - b. Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nummer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nummer 4.
3. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nummer 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 4,5 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Absatz 5 Nummer 1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren bis zum 31. Januar 2027 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

§ 4

Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen bezogen auf den geografischen Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 3. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets unmittelbar an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen

Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannte Clearingstelle einmalig monats-scharf für das gesamte Kalenderjahr 2024 bis zum 20. Februar 2025 zu melden. Die Meldung muss den technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannten Clearingstelle vorgegeben werden (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Die Verkehrsunternehmen können sich eines Dritten bedienen, der die Meldung im Namen der Verkehrsunternehmen vornimmt. Der ZVBN erhält eine Abschrift der Meldung.

- (3) Für die Antragstellung des ZVBN beim Land Niedersachsen gemäß Nummer 7.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 am 30. September 2025 sind von den Verkehrsunternehmen fristgerecht vorzulegen:
 1. Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Nummer 5.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 genannten Berechnungsmethode;
 2. Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Nummer 5.4.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen.
- (4) Vorzulegen sind endgültig bis zum 30. September 2026 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise (Daten für den Nachweis des ZVBN gegenüber dem Land Niedersachsen bis zum 31. März 2027 nach Nummer 6.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025). Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 30. September 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.
 1. Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
 - a. die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
 - b. die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
 - c. Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für das Kalenderjahr 2025; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen;
 - d. Nachweise über ausgegebene Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden (Zahlungsausfälle).

2. Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2025 bis Dezember 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:
 - a. für die im Referenzzeitraum (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
 - b. soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Nummer 5.4.1.1 Satz 1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs im jeweiligen Monat im Kalenderjahr 2025 gegenüber dem jeweiligen Monat im Kalenderjahr 2023 nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025;
 - c. die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026;
 - d. der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern für die Zeit von Januar 2025 bis Dezember 2025 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.
3. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf den Zeitraum von Januar 2024 bis Dezember 2024 vorzulegen:
 - a. die ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2025 bis Dezember 2025;
 - b. Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
 - c. Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2025 bis Dezember 2025; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuscheidung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
 - d. Nachweise über ausgegebene Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden (Zahlungsausfälle);
 - e. Nachweise über zu berücksichtigende Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025;
 - f. soweit Nummer 5.4.1.1 Satz 6 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;
 - g. für die pauschale Berechnung der in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifiersortiments der Nachweis über die Anzahl der vom Verkehrsunternehmen oder mittelbar über einen Vertriebsdienstleister verkauften Fahrkarten im Abonnement jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 (vergleiche Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025); Abonnements in diesem Sinne sind Zeitfahrkarten

- mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat einschließlich der in Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 aufgeführten Sonderregelungen;
- h. es kann nach Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 ein Nachweis über die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen erbracht werden; die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen sind nach Nr. 6.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen;
 - i. Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX;
 - j. Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften.
- (5) Der ZVBN kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter den Absätzen 2 bis 4 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- (6) Der ZVBN kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (7) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem ZVBN getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen

§ 5

Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- (1) Der ZVBN leitet die Ausgleichsleistungen, die er in Bezug auf die Verkehrsleistungen des Linienbündels Ammerland Süd vom Land Niedersachsen erhält, auf formlosen Antrag der Verkehrsunternehmen auf Basis eines Bewilligungsbescheids an diese weiter. Bei Bedarf ergeht zunächst ein vorläufiger Bewilligungsbescheid, der später durch einen endgültigen Bewilligungsbescheid ersetzt wird. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht erst nach erfolgter Schlussabrechnung 2025 im Zuge der Verwendungsnachweisführung zwischen dem ZVBN und dem Land Niedersachsen. Die Modalitäten der Auszahlung werden jeweils im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

- (2) Der ZVBN gewährt dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage der Prognoserechnungen nach § 5 Abs. 3 Abschlagszahlungen der aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen, sofern er entsprechende Mittel auf Basis von Nummer 7.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 vom Land Niedersachsen erhalten hat. Voraussetzung für die Gewährung von Abschlagszahlungen ist der Eingang des Antrags des Verkehrsunternehmens nach Absatz 1; eine gesonderte Antragstellung für die Abschlagszahlung ist nicht erforderlich.
- (3) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

§ 6

Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- (1) Der ZVBN ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2025 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den ZVBN). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungsatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der ZVBN kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets insbesondere dann außer Kraft setzen, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Satzung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Bremen, den 20. Dezember 2024

Landrat Bernd Lütjen
Verbandsvorsitzender

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.